

Wichtige Hinweise zur Antragstellung und zum ENTWURF der Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen AUM 2014

Die Richtlinie wurde auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erstellt. Diese Verordnung regelt die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die ebenfalls maßgeblichen Durchführungsvorschriften der EU-Kommission sind jedoch noch nicht veröffentlicht.

Deshalb können wesentliche Bereiche, wie z. B.

- das Verwaltungsverfahren (Ablauf Antragsverfahren, Zahlung),
- die Ahndung von Verstößen (Sanktionsregelungen),
- mögliche Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen

derzeit nur anhand der bisher geltenden EU-Verordnungen dargestellt werden.

Eine entsprechend überarbeitete Fassung der Richtlinie wird erst im Laufe des Jahres 2014 vorliegen.

Die in 2014 neu angebotenen Agrarumweltmaßnahmen stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Union. Die Antragstellung und Bewilligung kann deshalb zunächst nur unter Vorbehalt erfolgen.

Wenn die Europäische Union zu einzelnen Maßnahmen keine Zustimmung erteilt, so kann für diese Maßnahmen keine Förderung und damit auch keine Zahlung erfolgen. Es ist ebenfalls möglich, dass einzelne Bestimmungen und Fördervoraussetzungen ergänzt oder geändert werden oder dass sich die Höhe der Zuwendung ändert.

Über die geänderten Fördervoraussetzungen werden Sie rechtzeitig informiert. In diesem Fall haben Sie jedoch die Möglichkeit, den Antrag kostenfrei zurückzuziehen.

Die aktuelle Richtlinie AUM 2014 sowie weitere fachkundige Hinweise können Sie auch im Internet abrufen (www.aum.niedersachsen.de) oder bei der Landwirtschaftskammer anfordern.

Stand: 22.4.2014

ENTWURF

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) (Richtlinie NiB-AUM)

Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU v. xx.xx.xxxx
AZ.: ML 105.2-60170/02/14 / MU 28 – 04036/03/05

— VORIS XXXXX —

I. Allgemeine Bestimmungen für die Fördermaßnahmen

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung in Abschnitt I werden durch die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) für die einzelnen Fördermaßnahmen ergänzt. Regelungen in den Besonderen Bestimmungen haben Vorrang.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Antragsteller der Freien Hansestadt Bremen bzw. für Flächen, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen, entsprechend.

Die politische, fachliche und finanzielle Rahmenkompetenz verbleiben für die Förderinhalte BV 1.2, AL 2.2, AL 3 bis AL 6, BS 3, BS 4, BS 5, BS 6, GL 1.2, GL 2.2, GL 3.2, GL 4 sowie BB und NG in der Zuständigkeit des MU, für die übrigen Fördermaßnahmen in der Zuständigkeit des ML.

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) und — für die Fördermaßnahmen BV 1.1, BV 2, AL 1 und AL 2.1, BS 1, BS 2, BS 7 bis BS 9, GL 1.1., GL 2.1, GL 3.1 und GL 5 sowie NG 2 (Grundförderung) — des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Union und der Grundsätze des Bundes für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zur

— Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender oder besonders umweltverträglicher Anbauverfahren als zusätzlichem Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen.

- Gewässer schonenden Landbewirtschaftung in bestimmten Gebieten zwecks Erreichung einer Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie dem Schutz der Ressource Trinkwasser.
- naturschutzgerechten Landbewirtschaftung in bestimmten Gebieten, in denen der Arten- und Biotopschutz eine besondere Bedeutung hat (u. a. Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000), zwecks Erhalt und der Wiederherstellung der Biodiversität.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderschwerpunkt „Betriebliche Verpflichtungen (BV)“

Dazu zählen

- BV 1 Ökologischer Landbau,
 - BV 1.1 Grundförderung,
 - BV 1.2 Zusatzförderung Wasserschutz.
- BV 2 emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten.

2.2. Förderschwerpunkt „Nachhaltige Produktionsverfahren auf Ackerland (AL)“

Dazu zählen

- AL 1 Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau,
- AL 2 Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten,
 - AL 2.1 Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten,
 - AL 2.2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten.
- AL 3 Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger,
- AL 4 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps,
- AL 5 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais,

2.3. Förderschwerpunkt „Anlage von Blüh- oder Schonflächen oder Landschaftselementen auf Ackerland (BS)“

Dazu zählen

- BS 1 einjährige Blühstreifen,
 - BS1.1 Grundförderung,
 - BS1.2 strukturreiche Blühstreifen.
- BS 2 mehrjährige Blühstreifen,
- BS 3 mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter,

- BS 4 mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster,
- BS 5 mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan,
- BS 6 mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan,
- BS 7 Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion und von Gewässern,
 - BS 7.1 Erosionsschutzstreifen,
 - BS 7.2 Gewässerschutzstreifen.
- BS 8 Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion,
- BS 9 Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz.

2.4. Förderschwerpunkt „Maßnahmen auf Dauergrünland (GL)“

Dazu zählen

- GL 1 extensive Bewirtschaftung,
 - GL 1.1 Grundförderung,
 - GL 1.2 naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten.
- GL 2 Einhaltung einer Frühjahrsruhe,
 - GL 2.1 Grundförderung,
 - GL 2.2 naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes.
- GL 3 Weidenutzung in Hanglagen,
 - GL 3.1 Grundförderung,
 - GL 3.2 naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten.
- GL 4 zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich,
- GL 5 artenreiches Grünland,
 - GL 5.1 Nachweis von 4 Kennarten,
 - GL 5.2 Nachweis von 6 Kennarten,
 - GL 5.3 Nachweis von 8 Kennarten.

2.5. Förderschwerpunkt „Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen (BB)“

Dazu zählen

- BB 1 Beweidung,
- BB 2 Mahd.

2.6. Förderschwerpunkt „Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel (NG)“

Dazu zählen

- NG 1 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland,
- NG 2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten,
- NG 3 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes,

- NG 4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes.

2.7 Naturschutzkulisse

Die vorstehend genannten Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteile BS3, BS4, BS5, BS6, GL1.2, GL2.2, GL3.2, GL4 sowie die Förderschwerpunkte BB und NG werden gefördert, wenn sie

- in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten,
- auf Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen/Bremen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,
- in Lebensräumen der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten,
- in Gebieten gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- sowie für Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind, in Bremen für Zielarten des Zielartenkonzeptes sowie in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundkonzeptes

durchgeführt werden.

2.8 Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen,

- die bereits durch Rechtsvorschrift oder aufgrund einer Rechtsvorschrift einzuhalten sind.
- die im Zusammenhang mit Entscheidungen stehen, die der Durchführung der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m.d. Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bzw. dem Bremischen Naturschutzgesetz (BremNatSchG) oder anderer Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen dienen,
- die von Gebietskörperschaften erbracht werden,
- für die Zahlungen oder Vergünstigungen von Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Stellen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

3.2 Als Betrieb gilt die Gesamtheit der vom Zuwendungsempfänger verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

3.3 Zuwendungsempfänger können mit Ausnahme der Fördermaßnahme BV1 auch andere Landbewirtschafter oder ihre Zusammenschlüsse sein, soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist.

3.4. Bewirtschafter ist, wer aufgrund Eigentums, privatrechtlicher Vereinbarungen oder im Rahmen einer bestandskräftigen Anordnung gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 15 NAGBNatSchG bzw. §§ 16 und 17 Abs. 1 BremNatSchG berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen und es nutzt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

4.1.1 sich die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche (im Folgenden: LN), bei den Fördermaßnahmen BB zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche, in Niedersachsen oder Bremen befindet bzw. wenn die Wirtschaftsdüngermenge bei der Fördermaßnahme BV2 in Niedersachsen oder Bremen erzeugt wird,

4.1.2 der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,

4.1.3 freiwillig mindestens eine in Nummer 2.1 bis 2.6 genannte Fördermaßnahme durchgeführt wird.

4.2 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
 - die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
 - die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und
 - sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts
- im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung von Einzelflächen oder für Teile des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

4.3 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie muss über 250 EUR/Jahr liegen (Bagatellgrenze). Der jährliche Zuwendungsbetrag für die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss 150 EUR/Jahr überschreiten.

4.4 Die Antragstellung auf einen neuen Verpflichtungszeitraum in einer Fördermaßnahme ist mit Ausnahme der Fördermaßnahmen BS8 und BS9 nur zulässig, wenn nach erfolgter Bewilligung nicht mehrere gültige Verpflichtungen gleichzeitig bestehen.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der ermittelten Flächengröße bzw. in der Fördermaßnahme BV2 nach der Wirtschaftsdüngermenge und den konkreten Verpflichtungen der jeweiligen Fördermaßnahme.

5.3 Die Zuwendung wird in jährlichen Teilbeträgen gewährt.

5.4 Die Höhe der Zuwendung unterliegt für die Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteile BS3, BS4, BS5, BS6, GL1.2, GL2.2, GL3.2, GL4 sowie für die Förderschwerpunkte BB und NG einer marktorientierten Überprüfungs Klausel (Revisionsklausel) mit der Anpassungsmöglichkeit zu einer höheren bzw. zu einer reduzierten Zuwendung. Die Überprüfung wird, beginnend mit dem Stichtag 1.1.2015, jeweils nach Ablauf von zwei Jahren durchgeführt.

5.5 Soweit der gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zulässige Höchstbetrag überschritten wird und hierfür keine besondere Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt, erfolgt die Kofinanzierung durch die EU nur bis zur Höhe des dort genannten Betrages. Die den Höchstbetrag übersteigenden Beträge werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf Jahre.

6.2 Der Verpflichtungszeitraum beginnt

- bei der Fördermaßnahme AL2 mit dem Termin zur Aussaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten im Antragsjahr.
- bei der Fördermaßnahme AL3 mit der Aussaat der Winterkultur im Antragsjahr, spätestens aber am 1. Januar nach der Antragstellung,
- bei den Fördermaßnahmen NG1 und NG2 mit dem 15. Oktober des Antragsjahres,
- bei den Fördermaßnahmen NG3 und NG4 mit dem 1. November des Antragsjahres,
- bei allen anderen Fördermaßnahmen am 1. Januar nach der Antragstellung.

6.3 Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden sind.

6.4 Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung die Fläche des Betriebes, muss der Zuwendungsempfänger im Falle gesamtbetrieblicher oder betriebszweigbezogener Verpflichtungen die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen.

In allen anderen Fällen kann der Zuwendungsempfänger die Fläche oder die Wirtschaftsdüngermenge vergrößern und hierfür eine Zuwendung beantragen.

6.5 Diese Flächen bzw. Wirtschaftsdüngermengen können auf Antrag entweder

- in eine bestehende Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden oder
- die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten ist durch eine neue Verpflichtung zu ersetzen.

6.6 Die Einbeziehung in eine bestehende Verpflichtung für die Restlaufzeit ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- sie bringt Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
- die Restlaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei der Fördermaßnahme BV1 mindestens 1 Jahr,
- die hinzukommende Fläche bzw. die zusätzliche Wirtschaftsdüngermenge beträgt maximal 50 % der bestehenden Verpflichtung und
- sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen.

6.7 Der Zuwendungsempfänger kann die Umwandlung einer eingegangenen Verpflichtung in eine andere während des laufenden Verpflichtungszeitraums beantragen, sofern

- die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt und/oder den Tierschutz mit sich bringt,
- die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und
- die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten sind.

Wird die ursprüngliche Verpflichtung des Zuwendungsempfängers durch eine neue Verpflichtung ersetzt, so müssen die Zuwendungsvoraussetzungen der neuen Verpflichtung mindestens genauso hohen Anforderungen genügen wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

6.8 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, ist vom Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig zurückzuerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht übernommen und eingehalten werden.

Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang spätestens mit dem auf die Übergabe oder Übernahme folgenden Sammelantrag angezeigt wird, der bis zu dem nach **Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1122/2009 i. V. m. § 7 InVeKoSV**, genannten Stichtag bei der LWK eingegangen sein muss. Soweit Flächen im Zeitraum ab dem 15. bis einschließlich 31. Mai des Jahres — **Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1122/2009** — übergeben werden, muss der Übergang für diese Flächen bis zum 31. Mai desselben Jahres bei der LWK angezeigt worden sein. Die Regelung des **Artikels 23 der Verordnung (EG) 1122/2009** ist nicht anwendbar. Dieser Anzeige ist

- eine Bestätigung des Übernehmers beizufügen, in der dieser sich zur Einhaltung der vom Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet, und
- eine Bestätigung des Übergebers beizufügen, in der dieser sich verpflichtet, bereits erhaltene Zuwendungen für die betroffene Fläche zurückzuerstatten, wenn vom Übernehmer die eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit nicht eingehalten werden.

Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Zuwendung dem Übernehmer entsprechend übertragen. Ist der Übernehmer bereits an derselben Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung der Zuwendung für die Restlaufzeit der bereits bestehenden Verpflichtung und gemäß diesen Bestimmungen.

Erfolgt ein Bewirtschafterwechsel im Zeitraum nach Antragstellung und vor Beginn des Verpflichtungszeitraums, kann der Übernehmer unter Einhaltung der Voraussetzungen aus den Sätzen 2 bis 4 sowie Satz 5 erster Spiegelstrich in die Rechtsnachfolge des Übergebers eintreten.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Satz 1 gilt ferner nicht, wenn es sich um Flächen handelt,

- die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem **FlurbG**, dem **LWAnpG** oder dem freiwilligen Nutzungstausch durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt oder aus Sicht der Bewilligungsbehörde auf diesen Flächen der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist;
- die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden;
- die im Gebiet Amt Neuhaus vom Zuwendungsempfänger bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können;
- die infolge von öffentlichen Planfeststellungs-, Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang landwirtschaftlich nutzbar sind;
- die infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Fördervoraussetzungen nach Artikel 28 bzw. 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zukünftig nicht mehr erfüllen.

Die Zuwendung für die Restlaufzeit der Verpflichtung verringert sich entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

6.9 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen anzuzeigen, sobald der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

6.10 Grundsätzlich keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung wird für Flächen gewährt, die mit EU-Mitteln gemäß **Regel Nummer 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004** der Kommission vom 10. 3. 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. EU Nr. L 72 S. 66) bzw. Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7 — , geändert durch Verordnung (EU) Nr. 679/2011 der Kommission vom 14. 7. 2011 (ABl. EU Nr. L185 S. 57), aufgekauft wurden.

Mit EU-Mitteln angekaufte Flächen sind grundsätzlich nur in Einzelfällen förderfähig. Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn mit dem Ankauf keine Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind oder keine konkreten Ziele verfolgt werden, die denen der Fördermaßnahme entsprechen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, für Flächen, für die eine Förderung beantragt wird und die von der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden gepachtet sind, bei Antragstellung nachzuweisen, dass der Ankauf dieser Flächen nicht mit EU-Mitteln finanziert worden ist.

6.11 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig.

6.12 Die Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher flächenbezogener **ELER-Maßnahmen** mit diesen und anderen Fördermaßnahmen auf denselben Flächen im selben Jahr werden jährlich gemäß der Kombinationstabelle zum **Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen** geregelt.

6.13 Von den in den Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) für die Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteile BS3, BS4, BS5, BS6, GL1.2, GL2.2, GL3.2, GL4 sowie für die Förderschwerpunkte BB und NG enthaltenen Zuwendungsbestimmungen kann im Rahmen einer regional-orientierten Strategie abgewichen werden. Dabei sind neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen (z.B. der Schaffung eines Bewirtschaftungsmosaiks, zum Schutz der Spätblüher oder

bestimmter Insektenarten und Röhrichtbrüter) auch die speziellen örtlichen Verhältnisse (z.B. die natürlichen Voraussetzungen, die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten, die vernässungsbedingte Flächenreduzierung aus Naturschutz- / Klimagründen auf vermoorten besonderen Biotoptypen) zu berücksichtigen. Die jeweiligen Zuwendungshöhen sind ggf. anzupassen.

- 6.14 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind.
 - sämtliche Belege mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des gesamten Verpflichtungszeitraums auf dem Betrieb aufzubewahren.
 - eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH zuzulassen und deren Beauftragten sowie Beauftragten der EU und der Länder Niedersachsen und Bremen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und damit zusammenhängende Untersuchungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

6.15 Soll aufgrund gebietsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen von den Verpflichtungen der bewilligten Fördermaßnahmen vorübergehend abgewichen werden, ist vorher die Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Soweit diese mündlich oder fernmündlich erteilt wird, ist sie nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt wird. Mit der Genehmigung wird entschieden, ob und ggf. in welchem Maß sich die Zuwendung für den betreffenden Zeitraum vermindert.

6.16 Werden die unter Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen so geändert, dass sie auch Verpflichtungsinhalte der Fördermaßnahmen dieser Richtlinie berühren, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte und die Höhe der Zuwendung entsprechend anzupassen. Die Höhe der Zuwendung ist auch anzupassen, wenn sich die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ändern, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Werden diese Anpassungen vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung, ohne dass eine Rückforderung erfolgt.

Die Länder Niedersachsen/Bremen können eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte, der Höhe der Zuwendung oder der Laufzeit der Verpflichtung verlangen, wenn

Änderungen am Rechtsrahmen der Förderung vorgenommen werden. Wird eine solche Anpassung vom Bewirtschafter nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung erfolgt.

Die Länder Niedersachsen/Bremen können eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte und der Höhe der Zuwendung verlangen, soweit diese aufgrund von Kontrollen z. B. der Europäischen Kommission oder aufgrund von generellen Änderungen oder Ergänzungen der genehmigten Programmplanungsdokumente des Landes für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erforderlich sind.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europarecht abweichende Regelungen getroffen sind.

Die Abwicklung der Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteile BS3, BS4, BS5, BS6, GL1.2, GL2.2, GL3.2, GL4 sowie der Förderschwerpunkte BB und NG erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und der Bewilligungsbehörde. Die Inhalte der Förderung werden vorab von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt und der Bewilligungsbehörde mitgeteilt. Bei Abweichungen nach Nummer 6.12 des Abschnitts I ist entsprechend zu verfahren. Beide Behörden informieren sich wechselseitig über sonstige Abweichungen von den Zuwendungsbescheiden sowie deren Änderungen und Ergänzungen.

Im gesamten Zuwendungsverfahren findet das in Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehene integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem Anwendung.

7.1 Anträge

7.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt.

Anträge für die einzelnen Fördermaßnahmen sowie für Erweiterungen in Folgejahren können nur formgebunden in einer vom ML und MU festgesetzten Zeit und für die vorgegebenen Fördermaßnahmen gestellt werden.

7.1.2 Die LWK nimmt die Anträge entgegen und nimmt die Eingangsregistrierung vor. Es folgt die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung des Antrags.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

Innerhalb der LWK wird der Antrag von der Stelle bearbeitet, die auch für die Gewährung der Direktzahlungen zuständig ist. Erfolgt diese nicht in Niedersachsen oder Bremen, so ist die Stelle zuständig, in deren Gebiet der überwiegende Teil der niedersächsischen oder bremischen Flächen des Antragstellers liegt.

7.2.2 Reichen die Haushaltsmittel nicht für die Bewilligung aller neuen Anträge aus, wird eine Bewilligungsreihenfolge aller Anträge nach einem vorgegebenen Punktsystem errechnet und festgelegt. Die Bewilligung erfolgt beginnend bei den Anträgen mit dem höchsten Punktwert in absteigender Reihenfolge bis die Mittel verbraucht sind.

Bei der Bewertung der Anträge werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- die Bewertung der beantragten Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Wirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung sowie als Voraussetzung für die aufbauende Komplementärförderung,
- die Antragstellung auf eine gesamtbetriebliche Verpflichtung,
- die Umsetzung der Verpflichtung in bestimmten Förderkulissen,
- die Fortführung einer bestehenden Verpflichtung,
- die Lage des Betriebes.

7.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle jährlich nach dem 01. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 30. Juni auf das vom Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die

Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen. Gleiches gilt auch für die Auszahlung in den Folgejahren. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Sammelantrags Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen.

Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrags entspricht dem in der **Verordnung (EG) Nr. 1122/2009** genannten Zeitpunkt der Antragstellung.

Liegt der Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringern sich, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die von dem Auszahlungsantrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Zuwendungsempfängers pro Werktag der Verspätung um 1 % der Beträge, auf die der Zuwendungsempfänger im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, so entfällt jeder Zahlungsanspruch auf die Zuwendung für das laufende Jahr. Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen finden die Regelungen des **Artikels 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009** Anwendung.

Wird in dem betreffenden Auszahlungsjahr kein Auszahlungsantrag gestellt oder erfolgt die Einreichung so spät, dass eine vollständige Kontrolle des Antrags nicht mehr möglich ist, ist der Bewilligungsbescheid grundsätzlich für die Vergangenheit und die Zukunft zurückzunehmen und die bereits gezahlte Zuwendung zu erstatten.

Soweit zur Auszahlung weitere Erklärungen oder Belege des Antragstellers erforderlich sind, werden diese nur anerkannt, wenn sie innerhalb des betreffenden Auszahlungsjahres bei der LWK eingehen.

7.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der **Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. XXX/2014 und (EU) Nr. XXX/2014** ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorlagen und/oder noch vorliegen. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

Die in den Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) bei einzelnen Fördermaßnahmen vorgesehenen förderspezifischen Aufzeichnungen sind ein bedeutendes Kontrollinstrument und das kontinuierliche Ausfüllen ist für die Kontrollierbarkeit der einzelnen Fördermaßnahmen zwingend erforderlich. Kann eine Fördermaßnahme aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht kontrolliert werden, führt dies grundsätzlich zum Versagen der Zuwendung.

7.5 Begleitung und Bewertung

Nach Titel VII der **Verordnung (EU) Nr. 1305/2014** werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Der Umfang der Wirkungskontrollen erfolgt nach Verfahren, die im Voraus gegenüber der Europäischen Kommission vereinbart und festgelegt werden. ML, MU und SUBV stimmen sich dabei über Indikatoren und Methoden ab.

Für die Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteile BS 3, BS 4, BS 5, BS 6, GL 1.2, GL 2.2, GL 3.2, GL 4 sowie die Förderschwerpunkte BB und NG wirkt in Niedersachsen auf Veranlassung des MU der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in seiner Eigenschaft als Fachbehörde für Naturschutz an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Biotoptypen, Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden sowie auf nicht von dieser Richtlinie erfassten Vergleichsflächen. Wissenschaftliche Arbeiten werden vom NLWKN koordiniert.

Die gesetzlich verankerten Aufgaben der örtlich zuständigen Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltungen bleiben hiervon unberührt.

7.6 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen werden nach den Regelungen der **Verordnung (EG) Nr. 65/2011** geahndet. Als flächenbezogene Abweichungen **i. S. des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 65/2011** gelten ausschließlich Flächendifferenzen und die Nichterfüllung von Grundeigenschaften bei beantragten Flächen. Die Nichteinhaltung von Förderkriterien ist gemäß **Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 65/2011** zu ahnden.

7.6.1 Die Ahndung der flächenbezogenen Abweichungen erfolgt gemäß **Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 65/2011**.

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Alle Flächen, für die innerhalb einer Fördermaßnahme derselbe Fördersatz gewährt wird, gelten als eine Kulturgruppe.

Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche je Kulturgruppe wie folgt gekürzt:

- um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3 % oder über 2 ha liegt und bis zu 20 % der ermittelten Fläche beträgt;
- liegt die festgestellte Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt;
- liegt die festgestellte Differenz über 50 %, so wird der Zuwendungsempfänger ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Berechnung des Ausschlusses ist gemäß Artikel 16 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 65/2011 vorzunehmen.

Beruhend die Differenzen zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger für das betreffende Kalenderjahr von allen Zahlungen für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen, sofern die Differenz mehr als 0,5 % der ermittelten Fläche oder mehr als einen Hektar beträgt. Liegt diese Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird der Zuwendungsempfänger zudem ein weiteres Mal bis zur Höhe eines Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Berechnung der Ausschlüsse und die Verrechnung der Beträge ist gemäß Artikel 16 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 65/2011 vorzunehmen.

Für vergangene Verpflichtungsjahre wird die Zuwendung entsprechend gekürzt oder sanktioniert, wenn sich die Abweichung auch auf diesen vorangegangenen Zeitraum erstreckt.

Der Bewilligungsbescheid ist für die Vergangenheit und die Zukunft entsprechend zurückzunehmen. Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

Betreffen die Abweichungen nach dem ersten oder zweiten Spiegelstrich den Antrag auf Teilnahme an einer Fördermaßnahme, so wird die Zuwendung auf Basis der ermittelten Fläche bewilligt. Bei einer Abweichung von mehr als 30 % — unter Einbeziehung aller Kulturgruppen der betreffenden Fördermaßnahme — wird der Antrag abgelehnt.

Betreffen die absichtlichen Falschangaben den Antrag auf Teilnahme an einer Fördermaßnahme, so ist dieser Antrag bei einer Differenz von mehr als 0,5 % der ermittelten Fläche oder mehr als einem Hektar — unter Einbeziehung aller Kulturgruppen der betreffenden Fördermaßnahme — abzulehnen.

7.6.2 Werden im Auszahlungsantrag für ein bestimmtes Jahr nicht alle landwirtschaftlichen Flächen durch den Bewirtschafter angegeben und beträgt die Differenz zwischen der im Auszahlungsantrag gemeldeten Gesamtfläche einerseits und der gemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht gemeldeten Parzellen andererseits mehr als 3 % der gemeldeten Fläche, so wird der Gesamtbetrag der für dasselbe Jahr zu gewährenden flächenbezogenen Zahlungen je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 % gekürzt.

7.6.3 Die Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung von fördermaßnahmebezogenen Verpflichtungen erfolgt gemäß **Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 65/2011**.

Verstöße gegen fördermaßnahmebezogene Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit geahndet. Dabei sind drei Kategorien zu unterscheiden:

Kategorie 1: leichte Verstöße.

Kategorie 2: mittlere Verstöße.

Kategorie 3: schwere Verstöße.

Bei Verstößen gegen fördermaßnahmebezogene Verpflichtungen wird unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die beantragte Zahlung wie folgt gekürzt:

Kategorie 1: Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 2 %

Erneuter Verstoß der Kategorie 1: Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 10 % für die betroffenen Jahre;

Kategorie 2: Verstoß der Kategorie 2 oder dritter Verstoß der Kategorie 1:
Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 30 % für die betroffenen Jahre

Erneuter Verstoß der Kategorie 2 oder vierter Verstoß der Kategorie 1:
Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 50 % für die betroffenen Jahre

Kategorie 3: Verstoß der Kategorie 3 oder dritter Verstoß der Kategorie 2:

Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 100 % für die betroffenen Jahre

Erneuter Verstoß der Kategorie 3, vierter Verstoß der Kategorie 2 oder fünfter Verstoß der Kategorie 1:

die Zuwendung wird für die Vergangenheit zu 100 % zurückgefordert; die Bewilligung für die Zukunft wird zurückgenommen.

Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn die erneute Abweichung nicht dieselben Verstöße gegen Förderkriterien innerhalb einer Kategorie betrifft. Die Einstufung als Wiederholungsfall bezieht sich auf den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Bei Verstößen gegen die fördermaßnahmebezogenen Verpflichtungen erfolgt keine Zahlung für die betreffende Fläche, wenn der Zweck der Förderung nicht in hinreichendem Maß erfüllt wurde oder nicht erfüllt werden kann.

Bei Verstößen gegen die fördermaßnahmespezifischen Verpflichtungen, die auch Verstöße gegen die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen darstellen, erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss von der Zahlung oder eine Rückforderung im betreffenden Jahr. Bei einem weiteren Verstoß in der Fördermaßnahme wird die Bewilligung vollständig zurückgenommen und alle gezahlten Zuwendungen werden zurückgefordert.

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden und im darauffolgenden Kalenderjahr von allen Zahlungen für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen nach **Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005** ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen — Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung —
die unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

II. Besondere Bestimmungen der Förderung

Förderschwerpunkt BV - Betriebliche Verpflichtungen

BV 1 Ökologischer Landbau

BV 1.1 Grundförderung Ökolandbau

9. Besonderer Verwendungszweck

Zweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

10. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb, das den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische - biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen-biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) des Rates vom 29. 9. 2008 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1), und des dazu gehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Als Beibehalter gelten Antragsteller, bei denen die Einführung dieser Maßnahme — die Anmeldung bei der nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zuständigen Behörde (LAVES, Außenstelle Lüneburg bzw. Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Bremen) und der Anschluss an eine für Niedersachsen oder Bremen zugelassene Kontrollstelle — für die Betriebsteile Acker- bzw. Grünland oder Gemüse- bzw. Dauerkulturen mehr als zwölf Monate vor Antragstellung zu dieser Maßnahme zurückliegt.

Beibehalter sind auch die Antragsteller, die bereits eine Zuwendung für die ökologische Bewirtschaftung des Betriebes erhalten haben.

11. Höhe der Zuwendung

11.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für die ersten beiden Jahre der Umstellung im Verpflichtungszeitraum

- 900 EUR je ha Gemüsebau,
- 364 EUR je ha Ackerfläche,
- 364 EUR je ha Grünland und
- 1.250 EUR je ha Dauer- oder Baumschulkulturen erhöht werden.

11.2 Für das dritte bis fünfte Jahr der Umstellung und für die Beibehaltung werden folgende Zuwendungen gewährt:

- 390 EUR je ha Gemüsebau,
- 234 EUR je ha Ackerfläche,

- 234 EUR je ha Grünland und
- 750 EUR je ha Dauer- oder Baumschulkulturen.

11.3 Für die Kontrollkosten werden jährlich 40 EUR je ha ermittelter Fläche, höchstens jedoch 550 EUR je Zuwendungsempfänger gewährt.

11.4 Bei Gemüse- oder Dauerkulturen handelt es sich um künstlich geschaffene, d. h. aktiv angebaute oder angepflanzte Kulturen, bei denen aufgrund der Pflanzendichte und der Instandhaltung der Flächen oder Kulturen die Erzeugung von Gemüse- oder Dauerkulturen eindeutig im Vordergrund steht. Bei solchen Flächen werden neben der reinen Anbaufläche alle Flächen berücksichtigt, die integraler Bestandteil der Produktionsfläche sind (z. B. Fahrgassen und Vorgewende). Lager-, Sortier- oder Verkaufsplätze zählen nicht dazu.

Dauerkulturen i. S. dieser Maßnahme sind Kern-, Stein- und Beerenobst. Erdbeeren sind keine Dauerkulturen. Sie sind Gemüsekulturen gleichgestellt.

Gemüsebau i. S. dieser Maßnahme ist die mit Spargel, Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln.

12. Bemessungsgrundlage

12.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

12.2 Für die Auszahlung der Zuwendung wird die jeweils tatsächlich ermittelte Acker-, Grünland-, Gemüse- bzw. Dauerkulturfläche des betreffenden Verpflichtungsjahres berücksichtigt.

12.3 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder bei denen sich die ökologische und die konventionelle Produktion nicht wesentlich unterscheiden und die nicht als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden können, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt. Die Zuordnung der einzelnen Kulturen zu den Kulturgruppen sowie die Entscheidung über deren Auszahlungsfähigkeit wird jährlich mit dem Sammelantrag „Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen“ veröffentlicht.

12.4 Sofern bei einem Bewirtschafterwechsel der Übernehmer bereits selbst für die ökologische Bewirtschaftung gefördert wird und ökologisch bewirtschaftete Flächen nach Nummer 5.4 übernimmt, erfolgt die weitere Förderung der übernommenen Fläche entsprechend der bereits bestehenden Bewilligung des Übernehmers.

12.5 Vergrößert sich die LN des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür gemäß Nummer 6.4 eine Zuwendung beantragen.

13. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

13.1 Im gesamten Betrieb ist ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

13.2 Spätestens einen Monat nach Beginn der Verpflichtung muss sich der Zuwendungsempfänger für die gesamte Dauer der Verpflichtung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung unterstellen.

BV 1.2 Zusatzförderung Wasserschutz

14. Besonderer Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung einer besonders Grundwasser schonenden Bewirtschaftung auf der Basis ökologischer Anbauverfahren.

15. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach BV1.1 wird die Einführung oder Beibehaltung einer Grundwasser schonenden Bewirtschaftung gefördert.

16. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich 115 EUR je ha.

17. Bemessungsgrundlage

17.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

17.2 Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 % oder mindestens 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes

- in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL- GW oder WRRL-OW)
- oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten

in Niedersachsen oder Bremen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Niedersachsen bzw. Bremen liegenden Flächen an dem Fördermaßnahmenteil teilnehmen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben.

18. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 13 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

18.1 Das gesamtbetriebliche Aufkommen an tierischen Wirtschaftsdünger und Gärresten pflanzlicher u. tierischer Herkunft ist unter Berücksichtigung von Exporten und Importen auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar LN (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) zu beschränken. Die Einhaltung des maximalen Gesamtstickstoffaufkommens ist jährlich durch die zuständige Kontrollstelle zu bescheinigen, die auch die ökologische Bewirtschaftung zertifiziert. Diese Bescheinigung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Oktober jedes Jahres vorzulegen.

18.2 Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil darf frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur erfolgen.

18.3 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit (ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September) zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

18.4 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

18.5 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.8 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 17 erfüllt.

BV 2 emissionsarme Ausbringung von Gülle oder Substraten

19. Besonderer Verwendungszweck

Zweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

20. Gegenstand der Förderung

20.1 Gefördert wird die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren.

21. Höhe der Zuwendung

21.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 39 EUR je m³ nachweislich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem berechneten Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE entspricht, jedoch nicht mehr als 60 EUR je ha LN des Betriebes.

21.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, Geräte nach Nummer 23.2 zu verwenden.

21.3 Sinkt der Umfang der Gülleproduktion im gesamten Betrieb unter die bewilligte Mindestmenge, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend.

21.4 Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell ausgebrachte und nachgewiesene Menge sowie eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte erzeugte Menge entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen ausgebracht wird.

22. Bemessungsgrundlage

22.1 Der Betriebssitz des Zuwendungsempfängers muss sich in Niedersachsen oder Bremen befinden.

22.2 Eine Förderung erfolgt nur für die auf dem Betrieb in Niedersachsen bzw. Bremen erzeugten Wirtschaftsdünger.

22.3 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³), die während des Verpflichtungszeitraums jährlich mit Geräten nach Nummer 23.2 ausgebracht wird.

22.4 Die geförderte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge darf während der gesamten Dauer der Verpflichtung nicht größer sein als die auf dem Betrieb des Antragstellers selbst erzeugte Güllemenge, die sich aus dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE nach **Anlage 1** errechnet.

23. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

23.1 Die Ausbringung muss mit Geräten erfolgen, die den Wirtschaftsdünger

- direkt in den Boden einbringen,
- mit einem Eingriff in den Boden ablegen (z. B. mittels gezogener Scheibe),
- oder in einem Arbeitsgang in den Boden einarbeiten.

23.2 Die Ausbringung mit den unter Nummer 23.1 genannten Geräten muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung durch einen Maschinenring oder einen Lohnunternehmer erfolgen und ist durch Belege nach vorgegebenem Muster nachzuweisen.

23.3 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde mit Beginn des Verpflichtungszeitraums jährlich bis zum 15. November die entsprechenden Belege über die Ausbringung der Wirtschaftsdünger vorzulegen.

23.4 Zu Ausbringungszeitpunkten und Ausbringungsmengen je Hektar sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

23.5 Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Maßnahmen ist nicht möglich und führt zur Sanktionierung der Förderung nach diesem Programm.

23.6 Geräte nach Anlage 4 der DüV zum Ausbringen von Düngemitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen im Betrieb nicht angewendet werden.

Förderschwerpunkt AL - Nachhaltige Produktionsverfahren auf Ackerland

24. Besonderer Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Ackerbau, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen, insbesondere

- ein vielfältiges Anbauspektrum,
- der Schutz des Bodens vor Erosion und Nährstoffaustrag,
- der Schutz des Oberflächen- bzw. des Grundwassers.

AL 1 Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

25. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

26. Höhe der Zuwendung

26.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 100 EUR je ha und 38 EUR je ha bei Betrieben, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

26.2 Wird der nach Nummer 28.1.3 erforderliche Anteil vollständig durch großkörnige Leguminosen gemäß Nummer 28.4 erbracht, beträgt die jährliche Zuwendung 119 EUR je ha bzw. 90 EUR je ha bei Betrieben, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

27. Bemessungsgrundlage

27.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die Ackerfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

27.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

28. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

28.1 In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen erfüllt werden:

28.1.1 Es müssen mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden. Die Hauptfruchtart wird durch die überwiegend angebaute Kulturart und unabhängig von deren Verwendung bestimmt.

28.1.2 Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 % der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 % der Ackerflächen nicht überschreiten.

28.1.3 Auf mindestens 10 % der Ackerfläche sind als Hauptfrucht Leguminosen oder Gemenge, die überwiegend Leguminosen enthalten, anzubauen und zu nutzen. Gemenge mit Leguminosen werden nur berücksichtigt, wenn mindestens 50 % des zur Reinsaat verwendeten Saatgutes aus Leguminosen bestehen. Die betreffenden Saatgutbelege sind auf dem Betrieb vorzuhalten.

28.1.4 Nach der Ernte von Leguminosen oder Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist im selben Jahr eine nachfolgende Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht anzubauen. Beim Anbau mehrjähriger Kulturen gilt Satz 1 entsprechend nach dem Ende der Nutzung.

28.1.5 Der Getreideanteil darf 66 % der Ackerfläche nicht überschreiten.

28.2 Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche nach Nummer 28.1.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die dort genannten Anbauanteile erreicht werden.

28.3 Flächen ohne landwirtschaftliche Erzeugung zählen nicht als Hauptfruchtart. Für Flächen ohne landwirtschaftliche Erzeugung wird keine Zahlung gewährt.

28.4 Großkörnige Leguminosen i. S. der Regelung sind:

- Erbsen zur Körnergewinnung,
- Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung,
- Süßlupinen zur Körnergewinnung,
- alle anderen Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung.

AL 2 Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten

AL 2.1 Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten

29. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.

30. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 75 EUR je ha und 55 EUR je ha für Betriebe, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

31. Bemessungsgrundlage

31.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

31.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

31.3 Eine Förderung erfolgt nicht für Flächen, auf denen aufgrund der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung der Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben ist.

32. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

32.1 Jährlich sind auf mindestens 5 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes in Niedersachsen und Bremen Zwischenfrüchte oder Untersaaten anzubauen. Die Selbstbegrünung ist keine Zwischenfrucht i. S. dieser Maßnahme.

32.2 Die Aussaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten ist bis zu dem Termin vorzunehmen, der gemäß Artikel 46 Abs. 2 i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehen ist.

32.3 Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten dürfen frühestens ab dem 15. Februar eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat oder der Untersaat folgt, umgebrochen oder aktiv beseitigt werden. Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubs im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungsverband ist zulässig.

32.4 Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, sind im Folgejahr mit einer nachfolgenden Sommerkultur neu zu bestellen oder aus der Produktion zu nehmen.

32.5 Flächen auf denen Untersaaten angebaut werden, können im Jahr nach der Ernte der Deckfrucht als Hauptfrucht genutzt werden.

32.6 Mit der Angabe der nachfolgenden Hauptfrucht im Sammelantrag ist die Auszahlung für die Zwischenfrucht zu beantragen. Nur im Jahr nach Ernte der Deckfrucht ist die Fläche der dazugehörigen Untersaat anrechenbar.

32.7 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

AL 2.2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten

33. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach AL 2.1 wird der Anbau von winterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten zur Winterbegrünung gefördert.

34. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich 45 EUR je ha.

35. Bemessungsgrundlage

35.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für den Anbau von winterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

35.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

35.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 % oder mindestens 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes

- in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL- GW oder WRRL-OW)
- oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten

in Niedersachsen oder Bremen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Niedersachsen bzw. Bremen liegenden Flächen an dem Fördermaßnahmenteil teilnehmen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben.

35.4 Eine Förderung erfolgt nicht für Flächen, auf denen aufgrund der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung der Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben ist.

36. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 32 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

36.1 Jährlich sind leguminosenfreie und winterharte Zwischenfrüchte oder Untersaaten anzubauen.

36.2 Als winterharte Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten i. S. der Regelung gelten

- Gras,
- Grünroggen,
- Markstammkohl,
- Winterraps,
- Winterrüben.

36.3 In Ökologisch wirtschaftenden Betrieben darf die Zwischenfrucht oder Untersaat Leguminosen enthalten, der Anbau ist jedoch nur im Gemenge mit Nicht-Leguminosen zulässig.

36.4 Nach der Ernte von Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse oder Leguminosen ist auf den betreffenden Flächen eine mineralische oder organische Stickstoffdüngung frühestens ab dem 1. März des auf die Aussaat folgenden Jahres zulässig.

36.5 Die Zwischenfrucht oder Untersaat darf nicht beweidet werden, ausgenommen hiervon ist die Beweidung im Rahmen der Hüteschafhaltung. Eine Nutzung mit Abfuhr des Aufwuchses ist zulässig.

36.6 Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten dürfen frühestens ab dem 1. März eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat oder der Untersaat folgt, umgebrochen oder aktiv beseitigt werden.

36.7 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.8 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 35.3 erfüllt.

AL 3 Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger

37. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anwendung des Cultanverfahrens zur Ausbringung von Mineraldünger.

38. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 34 EUR je ha.

39. Bemessungsgrundlage

39.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

39.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

39.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 % oder mindestens 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes

— in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL- GW oder WRRL-OW)

— oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten

in Niedersachsen oder Bremen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Niedersachsen bzw. Bremen liegenden Flächen an der Fördermaßnahme teilnehmen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben.

40. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

40.1 Die mineralische Stickstoffdüngung darf auf den betreffenden Flächen ausschließlich mit Cultanverfahren erfolgen.

40.2 Cultanverfahren i. S. der Regelung ist eine Unterfußdüngung mittels Ammoniumdüngerinjektionstechnik, bei der der gesamte Dünger als Depot im Boden abgelegt wird.

40.3 Der Einsatz des Cultanverfahrens muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung durch einen Maschinenring oder einen Lohnunternehmer erfolgen und ist durch Belege nach vorgegebenem Muster nachzuweisen.

40.4 Die eingesetzten Düngemittel müssen ammoniumbetont sein und dürfen max. einen Nitratanteil von 25 % aufweisen.

40.5 Die Belege über die Ausbringung der Düngemittel sind jährlich bis zum 1. August bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

40.6 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster mit Angabe der Fruchtart und des Berechnungsweges der N-Düngebedarfs vorzunehmen und auf dem Betrieb vorzuhalten.

40.7 Die Verpflichtung nach Nummer 40.1 umfasst für Ackerkulturen den gesamten Zeitraum des Kulturanbaus von der Bestellung bis zur Ernte. Für Grünland umfasst sie das Kalenderjahr.

40.8 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.8 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 39.3 erfüllt.

AL 4 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps

41. Gegenstand der Förderung

Zur Reduzierung der Stickstoffmineralisation wird der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach der Rapsernte gefördert.

42. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 70 EUR je ha.

43. Bemessungsgrundlage

43.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.

43.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

43.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 % oder mindestens 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes

- in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL- GW oder WRRL-OW)
- oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten

in Niedersachsen oder Bremen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Niedersachsen bzw. Bremen liegenden Flächen an der Fördermaßnahme teilnehmen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben.

43.4 Die Beantragung der Auszahlung muss mit der Angabe der Rapsflächen im Sammelantrag erfolgen.

44. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

44.1 Nach der Ernte von Raps ist auf jegliche Bodenbearbeitung zu verzichten.

44.2 Bei nachfolgendem Anbau einer Winterung darf der Ausfallraps frühestens ab dem 1. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

44.3 Bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung darf der Ausfallraps frühestens ab dem 1. März des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

44.4 Der Ausfallraps ist nicht zu beweiden, ausgenommen hiervon ist die Beweidung im Rahmen der Hüteschafhaltung.

44.5 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

44.6 Sinkt der Umfang des Rapsanbaus des Betriebes auf Flächen in Niedersachsen bzw. Bremen unter die bewilligte Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen

Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell in der Fördermaßnahme beantragte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn nicht die gesamte mit Raps bestellte Fläche entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet wird.

44.7 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.8 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 43.3 erfüllt.

AL 5 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais

45. Gegenstand der Förderung

Zur Reduzierung der Stickstoffmineralisation im Herbst und Winter wird der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung gefördert.

46. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 61 EUR je ha.

47. Bemessungsgrundlage

47.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.

47.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

47.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 % oder mindestens 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes

- in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL- GW oder WRRL-OW)
- oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten

in Niedersachsen oder Bremen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Niedersachsen bzw. Bremen liegenden Flächen an der Fördermaßnahme teilnehmen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben.

47.4 Die Beantragung der Auszahlung muss mit der Angabe der Maisflächen im Sammelantrag erfolgen.

48. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 48.1 Nach der Ernte von Mais ist auf jegliche Bodenbearbeitung zu verzichten. Eine Bodenbearbeitung ist frühestens ab dem 1. März des Folgejahres zulässig.
- 48.2 Die Maisstoppel sind ohne Bodenbearbeitung durch geeignete Maßnahmen zu zerstören (z.B. durch Abschlegeln oder Walzen).
- 48.3 Nach der Ernte von Mais ist auf den betreffenden Flächen eine mineralische oder organische Stickstoffdüngung frühestens ab dem 1. März des Folgejahres zulässig. Eine Kalkung der Flächen ist jederzeit zulässig.
- 48.4 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 48.5 Sinkt der Umfang des Maisanbaus des Betriebes auf Flächen in Niedersachsen bzw. Bremen unter die bewilligte Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell in der Fördermaßnahme beantragte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn nicht die gesamte mit Mais bestellte Fläche entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet wird.
- 48.6 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.8 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 47.3 erfüllt.

Förderschwerpunkt BS – Anlage von Blüh- und Schonflächen oder Landschaftselementen auf Ackerland

49. Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Verbesserung

- von zusätzlichen Streifenstrukturen,
- von Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,
- von Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere und -pflanzen in der Agrarlandschaft,
- der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren,
- der Habitatqualitäten für die typische Fließgewässerfauna,
- der Biologischen Vielfalt

wird auf Ackerflächen die Anlage von Landschaftselementen und Blüh- oder Schonflächen gefördert.

BS 1 einjährige Blühstreifen

BS 1.1 Grundförderung

50. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage und Pflege von einjährigen Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Ackerland.

51. Höhe der Zuwendung

51.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 700 EUR je ha.

51.2 Bei Beteiligung des örtlichen Imkerverbandes wird für das betreffende Jahr eine zusätzliche Zuwendung von 100 EUR je ha gewährt.

52. Bemessungsgrundlage

52.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

52.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

53. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

53.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind jährlich

- Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern oder
- Blühflächen mit einer Breite von mindestens 6 Metern und mit einer Größe von maximal 2 Hektar

anzulegen.

53.2 Blühstreifen bzw. Blühflächen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

53.3 Blühstreifen bzw. Blühflächen sind jährlich bis zum 15. April mit einer standortangepassten Saatgutmischung (**Anlage 2**) zu bestellen, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen der Aussaattermin bis spätestens 15. Mai verlängert werden.

53.4 Die Zusammensetzung der Saatmischung ist zu dokumentieren, die Zukaufbelege sind vorzuhalten.

53.5 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (**Anlage 3**) auf den Blühstreifen ist untersagt.

53.6 Der Aufwuchs der Blühstreifen bzw. Blühflächen darf nicht genutzt werden.

53.7 Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird oder für die nachfolgende oder direkt benachbarte Ackerkultur schwere Probleme zu befürchten sind, ist mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (so dass Erneuerungsknospen austreiben können) und darf nur im Zeitraum ab dem 15. Juli bis einschließlich 1. September durchgeführt werden.

53.8 Auf mindestens 30 % der insgesamt bestehenden Verpflichtung ist eine Winterruhe einzuhalten, diese Flächen dürfen frühestens ab dem 15. Februar des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

53.9 Die übrigen Blühstreifen bzw. Blühflächen dürfen frühestens ab dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubs im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungsverband sind frühestens ab dem 1. Oktober zulässig.

53.10 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

53.11 Für eine Förderung nach Nummer 51.2 muss zusätzlich

- mit vorgegebenem Muster bis zum 15. Mai des Jahres nachgewiesen werden, dass eine von einem Imker vorgegebene Saatmischung auf allen Blühstreifen bzw. Blühflächen verwendet wurde.
- die Vorlage der Saatgutbelege bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres erfolgen.

BS 1.2 Struktureiche Blühstreifen

54. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach BS 1.1 wird eine Förderung für naturschutzgerechte Bewirtschaftungsbedingungen gewährt.

55. Höhe der Zuwendung

55.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich 175 EUR je ha.

55.2 Bei Beteiligung des örtlich zuständigen Landschaftspflegeverbandes (LPV) oder der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird für das betreffende Jahr eine zusätzliche Förderung von jeweils 100 EUR je ha gewährt.

55.3 Eine zusätzliche Förderung nach Nummer 51.2 ist möglich.

55.4 Die jährliche Zuwendung ist auf maximal 975 EUR je ha begrenzt.

56. Bemessungsgrundlage

56.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

56.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

57. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 57 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

57.1 Zur Etablierung vielfältiger Strukturen ist nur auf jeweils 50 bis max. 70 % jeder betreffenden Fläche eine Bodenbearbeitung mit anschließender Aussaat vorzunehmen. Auf dem übrigen Teil ist eine Bodenbearbeitung im Frühjahr untersagt und es ist eine Selbstbegrünung zuzulassen.

BS 2 mehrjährige Blühstreifen

58. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage und Pflege von mehrjährigen Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Ackerland.

59. Höhe der Zuwendung

59.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 875 EUR je ha.

59.2 Bei Beteiligung des LPV oder der UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von jeweils 100 EUR je ha gewährt.

60. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

61. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

61.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige

- Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 Metern und maximal 30 Metern oder
- Blühflächen mit einer Breite von mindestens 6 Metern und mit einer Größe von maximal 2 Hektar

anzulegen.

61.2 Blühstreifen bzw. Blühflächen sind bis zum 15. April des ersten Verpflichtungsjahres mit der in Anlage 4 vorgegebenen Saatgutmischung zu bestellen. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen der Aussaattermin bis spätestens 15. Mai verlängert werden.

61.3 Die Mischung muss zu mindestens 70 % des Gewichtsanteils gebietspezifisches Saatgut von Wildpflanzen mit gesichertem regionalem Herkunftsnachweis enthalten. Dieses Saatgut darf nur bei Anbietern bezogen werden, die ein Zertifikat nach **Anlage 4** erhalten haben.

61.4 Die Zukaufbelege für die Saatmischungen sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres in Kopie vorzulegen.

61.5 Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden. Die Neuaussaat ist der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen.

61.6 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (**Anlage 3**) ist untersagt.

61.7 Der Aufwuchs der Blühstreifen bzw. Blühflächen darf nicht genutzt werden.

61.8 Zur Etablierung vielfältiger Strukturen ist ein jährlicher Pflegeschnitt auf 30 bis max. 70 % der Fläche jedes Blühstreifens bzw. jeder Blühfläche vorzunehmen (z. B. durch Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses).

61.9 Pflegeschnitte oder Neuansaat sind grundsätzlich nur im Zeitraum ab dem 1. September bis einschließlich 1. April zulässig.

61.10 Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird, ist mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein

Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln im Zeitraum ab dem 15. Juli bis einschließlich 1. September zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (so dass Erneuerungsknospen austreiben können).

61.11 Die Blühstreifen bzw. Blühflächen dürfen im letzten Jahr der Verpflichtung frühestens ab dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

61.12 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

61.13 Für eine Förderung nach Nummer 59.2 muss die Beteiligung des LPV oder der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

BS 3 mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter

62. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerland zum Erhalt von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften.

63. Höhe der Zuwendung

63.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 750 EUR je ha.

63.2 Die Zuwendung nach Nummer 63.1 erhöht sich je ha um jährlich 545 EUR bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 65.8.

63.3 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha gewährt.

64. Bemessungsgrundlage

64.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von mehrjährigen Schonflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

64.2 Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 liegen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

65. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 65.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern anzulegen.
- 65.2 Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB/NLWKN über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- 65.3 Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Getreide (außer Mais) oder Raps ohne Untersaat als Hauptfrucht zu bestellen.
- 65.4 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (**Anlage 3**) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt. Zulässige Düngemittel sind in **Anlage 5a** aufgeführt.
- 65.5 Die Aussaat von Wildkräutern ist untersagt. Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig.
- 65.6 Es darf keine mechanische Wildkrautregulierung sowie kein Eggen und Striegeln der jungen Saaten erfolgen.
- 65.7 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 65.8 Für eine Förderung nach Nummer 63.2 wird der Aufwuchs nicht geerntet, sondern in den Boden eingearbeitet. Ein Stehenlassen des Aufwuchses bis zur Einsaat der Sommerung im Frühjahr ist möglich.
- 65.9 Für eine Förderung nach Nummer 63.3 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

BS 4 mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster

66. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Feldhamster.

67. Höhe der Zuwendung

- 67.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 955 EUR je ha.
- 67.2 Die Zuwendung nach Nummer 67.1 erhöht sich um jährlich 400 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 69.7.

67.3 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha gewährt.

68. Bemessungsgrundlage

68.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von mehrjährigen Schonflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

68.2 Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Northeim, Osterode, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel sowie den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und der Region Hannover. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

69. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

69.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern anzulegen.

69.2 Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.

69.3 Die betreffenden Flächen sind innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer mindestens zwei Jahre hintereinander mit

- Luzerne oder einer Klee gras-Mischung sowie
 - Getreide (außer Mais) oder einem Getreide-Leguminosen-Gemenge
- als Hauptfrucht zu bestellen.

69.3.1 Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Luzerne oder einer Klee gras-Mischung:

69.3.1.1 Die einmalige Aussaat muss bis spätestens 15. März des ersten Anbaujahres erfolgen. Abweichungen kann die Bewilligungsbehörde genehmigen, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt. Mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde ist auch eine Herbstbestellung im Vorjahr möglich.

69.3.1.2 Auf eine mechanische Bodenbearbeitung nach der Aussaat ist zu verzichten.

69.3.1.3 Die Ernte des Aufwuchses ist frühestens ab dem 16. August zulässig. Ein Umbruch ist im zweiten (ggf. im dritten) Anbaujahr frühestens ab dem 16. Oktober möglich.

69.3.1.4 Im ersten Anbaujahr sind in das Saatgut bis zu 20 % Getreide einzumischen.

69.3.2 Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Getreide oder einem Getreide-Leguminosen Gemenge:

69.3.2.1 Der Aufwuchs ist zu ernten oder abzuhäckseln. Nach der Ernte sind bis zum 15. Oktober Stoppeln in einer Höhe von mindestens 20 cm zu belassen. Das Häckseln ist bis 20 cm Stoppelhöhe zulässig.

69.3.2.2 Eine Untersaat mit Klee ist möglich.

69.4 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (**Anlage 3**) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt. Zulässige Düngemittel sind in **Anlage 5b** aufgeführt.

69.5 Es ist eine maximale Bodenbearbeitungstiefe von 25 cm einzuhalten. Eine Beweidung ist ab dem 16. Oktober möglich.

69.6 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

69.7 Für eine Förderung nach Nummer 67.2 wird der Aufwuchs nicht geerntet. Ein Umbruch und eine Neueinsaat sind frühestens ab dem 16. Oktober möglich.

Beim Anbau von Luzerne oder einer Klee gras-Mischung ist außerdem ein Pflegeschnitt bis einschließlich 30. Juni und ab dem 16. Oktober zulässig. Im ersten Anbaujahr ist darüber hinaus auch ein Abschlegeln des Aufwuchses ab dem 16. Oktober bis 31. März des darauffolgenden Jahres möglich.

69.8 Für eine Förderung nach Nummer 67.3 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

BS 5 mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan

70. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan.

71. Höhe der Zuwendung

71.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 960 EUR je ha.

71.2 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha gewährt.

72. Bemessungsgrundlage

72.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von mehrjährigen Schonflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

72.2 Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 in den Landkreisen Diepholz, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg und Uelzen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

73. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

73.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern anzulegen.

73.2 Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, allerdings nur dann, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.

73.3 Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Getreide (außer Mais) ohne Untersaat als Hauptfrucht bis zum 15. April zu bestellen. Innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer ist zweimal ein Getreide-Leguminosen-Gemenge (**Anlage 6**) bis zu diesem Termin anzubauen, das nicht geerntet wird.

73.3.1 Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Getreide:

Im Zeitraum ab dem 16. April bis einschließlich 15. Juli darf keine mechanische Bodenbearbeitung oder Ernte durchgeführt werden.

73.3.2 Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemenge:

73.3.2.1 Das Abschlegeln ohne nachfolgenden Abtransport des Mähgutes ist jeweils frühestens ab dem 31. Juli zulässig.

73.3.2 Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatmischungen sind vorzuhalten.

73.4 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (**Anlage 3**) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt. Zulässige Düngemittel sind in **Anlage 5b** aufgeführt.

73.5 Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig. Eine Beweidung ist ab dem 31.07. möglich

73.6 Eine Beregnung ist untersagt.

73.7 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

73.8 Für eine Förderung nach Nummer 71.2 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

BS 6 mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan

74. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan.

75. Höhe der Zuwendung

75.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 935 EUR je ha.

75.2 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha gewährt.

76. Bemessungsgrundlage

76.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von mehrjährigen Schonflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

76.2 Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 in den Landkreisen Celle, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel und Schaumburg sowie den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter, Wolfsburg und der Region Hannover. Die

Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

77. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

77.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern anzulegen.

77.2 Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.

77.3 Die betreffenden Flächen sind mit mehrjährigen Futterkulturen bestehend aus niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern entsprechend den in der **Anlage 7** genannten Saatgutmischungen als Hauptfrucht bis zum 15. April des ersten Verpflichtungsjahres zu bestellen. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann der Aussattermin maximal bis zum 30. April verlängert werden.

77.4 Der Aufwuchs ist mindestens zweimal im Jahr im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. Juni zu mähen oder zu schlegeln. Abweichend von Satz 1 ist im ersten Verpflichtungsjahr ein einmaliges Mähen oder Schlegeln bis zum 31. Juli zulässig. Eine Nachbeweidung ist ab dem 1. Juli bzw. im ersten Verpflichtungsjahr ab dem 1. August möglich.

77.5 Auf jeweils 20 bis maximal 50 %, mindestens jedoch 2 und maximal 15 Metern Breite, der betreffenden Fläche ist eine Ruhezeit einzuhalten. Die ruhende Fläche, deren Lage jährlich wechseln kann, darf frühestens ab dem 16. August gemäht, geschlegelt oder beweidet werden. Bei anderen Flächenzuschnitten erfolgt die Festlegung der Ruhefläche nur nach der prozentualen Aufteilung.

77.6 Ein Umbruch der Fläche darf nicht durchgeführt werden.

77.7 Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche ohne Umbruch durch Übersaat erneut bestellt.

77.8 Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren. Die Zukaufbelege für die Saatmischungen sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres in Kopie vorzulegen.

77.9 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

77.10 Für eine Förderung nach Nummer 75.2 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

77.11 Die Schonflächen werden auch dann nicht zu Dauergrünland im Sinne des **/(bisher: Art. 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 1120/2009) des Art. 4 Buchst. h) und i) der VO (EU) Nr. DZ./2013//**, wenn sie nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums weiter als Grünland genutzt werden.

BS 7 Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion und von Gewässern

BS 7.1 Erosionsschutzstreifen

BS 7.2 Gewässerschutzstreifen

78. Gegenstand der Förderung

Zum Schutz des Oberflächen- bzw. des Grundwassers sowie zum Schutz des Bodens vor Wassererosion und Nährstoffaustrag wird die Anlage von Erosionsschutzstreifen oder von Gewässerschutzstreifen auf Ackerland gefördert.

79. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

79.1 für die Anlage von Erosionsschutzstreifen 660 EUR je ha,

79.2 für die Anlage von Gewässerschutzstreifen 540 EUR je ha.

80. Bemessungsgrundlage

80.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche, auf der Erosions- oder Gewässerschutzstreifen angelegt werden.

80.2 Die Anlage von Erosionsschutzstreifen nach Nummer 79.1 ist nur zuwendungsfähig, wenn die betreffenden Flächen mit einer potentiellen Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen Enat 3-5 nach DIN 19708 eingestuft sind und in der Gebietskulisse „Wassererosion/Grünstreifen“ oder „Wassererosion/Begrünung Tiefenlinien“ des LBEG enthalten sind.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

80.3 Die Anlage von Gewässerschutzstreifen nach Nummer 79.2 ist nur entlang von Gewässern zuwendungsfähig.

81. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

81.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Erosions- oder Gewässerschutzstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern anzulegen.

81.1.1 Erosionsschutzstreifen nach Nummer 79.1 sind auf erosionsgefährdeten Feldblöcken quer zum Verlauf der Hangneigung oder in und unmittelbar entlang von speziell ausgewiesenen Tiefenlinien anzulegen.

81.1.2 Gewässerschutzstreifen nach 79.2 sind entlang von oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) anzulegen.

81.2 Bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres muss auf den Flächen die Aussaat einer geeigneten Saatgutmischung mit überwiegendem Gräseranteil erfolgen, der Aufwuchs ist über die gesamte Verpflichtungsdauer beizubehalten.

81.3 Die Beerntung der Streifen ist zulässig.

81.4 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (**Anlage 3**) ist untersagt. Eine Kalkung ist zulässig.

81.5 Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubs im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist zulässig.

81.6 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

81.7 Die Gewässer- und Erosionsschutzstreifen werden auch dann nicht zu Dauergrünland im Sinne des **Art. 2 Buchst. c VO (EG) Nr.1120/2009** des **Art. 4 Buchstabe h) u. i) der VO (EU) Nr. .DZ../2013//**, wenn sie nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums weiter als Grünland genutzt werden.

BS 8 Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion

82. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage und Pflege von Schutzstreifen zur Minderung der Winderosion auf Ackerflächen des Betriebes.

83. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 2.600 EUR je ha.

84. Bemessungsgrundlage

84.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche, auf der Schutzstreifen zur Minderung der Winderosion angelegt werden.

84.2 Die Anlage von Schutzstreifen ist nur zuwendungsfähig, wenn die betreffenden Flächen

- mit einer potentiellen Gefährdung durch Winderosion mit den Gefährdungsstufen Enat 4 bis 5 nach DIN 19706 eingestuft sind,
- in der Gebietskulisse „Winderosion/Windschutz“ des LBEG enthalten sind und
- eine Bestätigung der UNB vorliegt.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

84.3 Flächen, die in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes gemäß Fördermaßnahme GL 2.2 nach Nummer 105.2 liegen, sind generell von der Förderung ausgeschlossen.

85. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

85.1 Für die Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion sind Ackerflächen bereitzustellen und mit standorttypischen Laubgehölzen nach Abstimmung mit der zuständigen UNB mindestens 3-reihig zu bepflanzen. Die Pflanzung ist bis zum Ende des ersten Verpflichtungsjahres vorzunehmen.

85.2 Die Breite der Streifen darf 6 Meter nicht unterschreiten und 10 Meter nicht überschreiten.

85.3 Die Flächen sind quer zur Hauptwindrichtung auszurichten.

85.4 Eine landwirtschaftliche Erzeugung sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (**Anlage 3**) sind untersagt.

85.5 Die Verpflichtungsdauer beträgt 7 Jahre.

85.6 In der Fördermaßnahme werden Hecken im Sinne von § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpfIV) angelegt.

Diese Hecken unterliegen als Landschaftselemente dauerhaft dem Beseitigungsverbot (Cross Compliance).

BS 9 Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

86. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage und Pflege von Hecken zum dauerhaften Wildtier- und Vogelschutz auf Ackerflächen des Betriebes.

87. Höhe der Zuwendung

87.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 2.600 Euro je ha.

88. Bemessungsgrundlage

88.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche, auf der Vogelschutzhecken angelegt werden.

88.2 Die Anlage von Vogelschutzhecken ist in Niedersachsen nur zuwendungsfähig, wenn die beantragten Flächen in vom Acker dominierten Landschaften liegen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

88.3 Eine Zuwendung wird nur für Flächen gewährt, für die eine Bestätigung der UNB vorliegt.

89. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

89.1 Für die Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz sind Ackerflächen bereitzustellen und mit standorttypischen Laubgehölzen nach Abstimmung mit der zuständigen UNB zu bepflanzen. Die Pflanzung ist bis zum Ende des ersten Verpflichtungsjahres vorzunehmen.

89.2 Die Breite der Streifen darf 6 Meter nicht unterschreiten und 10 Meter nicht überschreiten.

89.3 Eine landwirtschaftliche Erzeugung sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind untersagt.

89.4 Die Verpflichtungsdauer beträgt 7 Jahre.

89.5 In der Fördermaßnahme werden Hecken im Sinne von § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV) angelegt. Diese Hecken unterliegen als Landschaftselemente dauerhaft dem Beseitigungsverbot (Cross Compliance).

Förderschwerpunkt GL – Maßnahmen auf Dauergrünland

90. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren auf Einzelflächen sowie der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen im Dauergrünland für die Vogel- und sonstige Tierwelt sowie der für diese Standorte typischen Pflanzengesellschaften.

GL 1 extensive Bewirtschaftung

GL 1.1 Grundförderung

91. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird eine umweltgerechte Bewirtschaftung durch die Verringerung der Betriebsmittelanwendung auf Dauergrünland und durch Vorgabe des ersten Schnitttermins.

92. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 170 EUR je ha.

93. Bemessungsgrundlage

93.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

93.2 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

94. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

94.1 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen (**Anlage 8**) dürfen keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden, die Stickstoff enthalten. Zulässige Düngemittel sind in **Anlage 9** aufgeführt.

94.2 Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.

94.3 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen sind folgende Handlungen untersagt:

94.3.1 die Veränderung des Bodenreliefs.

94.3.2 sämtliche Meliorationsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von zusätzlichen Be- oder Entwässerungsmaßnahmen mit Ausnahme der unter GL1.2 genannten Maßnahmen sowie die Beregnung.

94.3.3 eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.

94.4 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

94.5 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel (**Anlage 3**) angewendet werden.

94.6 Für die betreffenden Dauergrünlandflächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - das heißt noch am selben Tag - aufzuzeichnen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

94.7 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

GL 1.2 naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

95. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach GL 1.1 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt.

96. Höhe der Zuwendung

96.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich zum Fördersatz GL11 pro Punktwert 11,00 EUR je ha.

96.2 Die Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punktwerttabelle ist entsprechend der im Anhang zur **Anlage 10** beschriebenen Herleitung vorzunehmen.

96.3 Die Zuwendung nach Nummer 96.1 erhöht sich je ha um jährlich 85 EUR bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 98.2.

97. Bemessungsgrundlage

97.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

97.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 liegen, hiervon ausgenommen sind jedoch Flächen gemäß Nummer 94.7. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

97.3 Eine Förderung ist nur für die Bewirtschaftungsbedingungen möglich, die durch die zuständige UNB festgelegt bzw. bestätigt wurden.

98. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 98 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

98.1 Die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen erfolgt nach spezifischen Bedingungen, die sich aus der Punktwerttabelle (**Anlage 10**) ergeben und nach besonderen Naturschutzerfordernissen ausgewählt und kombiniert werden.

98.2 Für eine Förderung nach Nummer 96.3 ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November ein zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes durchzuführen.

GL 2 Einhaltung einer Frühjahrsruhe**GL 2.1 Grundförderung**

99. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird eine umweltgerechte Bewirtschaftung durch die Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland.

100. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 155 EUR je ha.

101. Bemessungsgrundlage

101.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

101.2 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

102. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

102.1 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen (**Anlage 8**) ist jährlich im Zeitraum ab dem 21. März bis einschließlich 5. Juni auf mechanische Bodenbearbeitung oder Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger zu verzichten. In diesem Zeitraum ist eine Beweidung mit höchstens drei Tieren oder maximal 1,5 GVE je Hektar zulässig.

102.2 Für Zuwendungsempfänger, die Milch erzeugen (**Anlage 11**), endet der Zeitraum der Ruhephase nach Nummer 102.1 mit Ablauf des 20. Mai.

102.2.1 Bei einer nachfolgenden Schnittnutzung ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 6. Juni geerntet oder befahren werden.

102.2.2 Bei einer nachfolgenden Beweidung gilt keine Einschränkung.

102.3 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen (**Anlage 8**) sind folgende Handlungen untersagt:

102.3.1 die Veränderung des Bodenreliefs.

102.3.2 sämtliche Meliorationsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von zusätzlichen Be- oder Entwässerungsmaßnahmen mit Ausnahme der unter GL2.2 genannten Maßnahmen sowie die Beregnung.

102.3.3 eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.

102.4 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

102.5 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel (**Anlage 3**) angewendet werden.

102.6 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - das heißt noch am selben Tag - aufzuzeichnen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

102.7 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

GL 2.2 naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

103. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach GL 2.1 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt.

104. Höhe der Zuwendung

104.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich zum Fördersatz GL 21 bei

104.1.1 160 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 106.1,

104.1.2 205 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 106.2.

104.2 Die Zuwendung nach Nummer 104.1 erhöht sich um jährlich

104.2.1 180 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 106.3,

104.2.2 180 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 106.4,

104.2.3 85 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 106.5.

Die Zuschläge nach den Nummern 104.2.1 und 104.2.3 sowie 104.2.2 und 104.2.3 können jeweils kombiniert werden.

104.3 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha gewährt.

105. Bemessungsgrundlage

105.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

105.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 und in den Landkreisen Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Harburg, Leer, Osnabrück, Osterholz, Stade, Wesermarsch und Wittmund sowie in den Städten Emden und Wilhelmshaven und hier in den Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes liegen, hiervon ausgenommen sind jedoch Flächen gemäß Nummer 106.5. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

105.3 Eine Förderung ist nur für die Bedingungen möglich, die durch die zuständige UNB festgelegt bzw. bestätigt wurden.

106. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 102 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

106.1 Für eine Förderung nach Nummer 104.1.1 ist jährlich auf die mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen, Mähen oder Nachsäen im Zeitraum ab dem 16. März bis einschließlich 15. Juni zu verzichten. In diesem Zeitraum dürfen keine mineralischen oder organischen Düngemittel eingesetzt werden und die Beweidung ist je Hektar nur mit höchstens zwei Tieren ab dem 16. April zulässig. Eine Beweidung mit Pferden darf erst ab dem 16. Juni erfolgen.

106.2 Für eine Förderung nach Nummer 104.1.2 ist jährlich auf die mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen, Mähen oder Nachsäen im Zeitraum ab dem 16. März bis einschließlich 20. Juni zu verzichten. In diesem Zeitraum dürfen keine mineralischen oder organischen Düngemittel eingesetzt werden. Die Beweidung ist in diesem Zeitraum je Hektar mit höchstens einem Tier ab dem 16. April, mit höchstens zwei Tieren ab dem 16. Mai und mit höchstens drei Tieren ab dem 2. Juni zulässig. Eine Beweidung mit Pferden darf erst ab dem 21. Juni erfolgen.

106.3 Für eine Förderung nach Nummer 104.2.1 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. Januar bis einschließlich 31. Mai auf der Grundlage eines Anstauprotokolls (**Anlage 12**), dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandshaltung (Anstau von Gräben, Grütten, Schaffung von Blänken) durchzuführen.

106.4 Für eine Förderung nach Nummer 104.2.2 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. März bis einschließlich 31. Mai auf der Grundlage eines Einstauprotokolls (**Anlage 12**), dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstau von Grütten und/oder Blänken) durchzuführen.

106.5 Für eine Förderung nach Nummer 104.2.3 ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November ein zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes durchzuführen.

106.6 Für eine Förderung nach Nummer 104.3 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

GL 3 Weidenutzung in Hanglagen

GL 3.1 Grundförderung

107. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die extensive Beweidung von Dauergrünland im Berg- und Hügelland zur Aufrechterhaltung und Aufwertung der Artenvielfalt.

108. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 200 EUR je ha.

109. Bemessungsgrundlage

109.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

109.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, deren potentielle Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen Enat 4-5 nach DIN 19708 eingestuft sind und die in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osnabrück, Osterode, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel sowie den Städten Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und der Region Hannover liegen, hiervon ausgenommen sind jedoch Flächen gemäß Nummer 114.9. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben.

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

109.3 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

110 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

110.1 Der Betrieb muss auf betrieblicher Ebene einen durchschnittlichen Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar Dauergrünlandfläche und Jahr einhalten.

110.2 Die betreffenden Dauergrünlandflächen (**Anlage 8**) sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

110.3 Die Nutzung muss mindestens einmal jährlich als Beweidung erfolgen. Zusätzliche Schnittnutzungen sind zulässig.

110.4 Die Nutzung als intensive Portionsweide (**Anlage 13**) ist untersagt.

110.5 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden, die Stickstoff enthalten.

110.6 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen sind folgende Handlungen untersagt:

110.6.1 die Veränderung des Bodenreliefs.

110.6.2 sämtliche Meliorationsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von zusätzlichen Be- oder Entwässerungsmaßnahmen sowie die Beregnung.

110.6.3 eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.

110.7 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel (**Anlage 3**) angewendet werden.

110.8 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - das heißt noch am

selben Tag - aufzuzeichnen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

110.9 Flächen, die in Naturschutzgebieten sowie im Nationalpark „Harz“ liegen oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

GL 3.2 naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten

111. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach GL 3.1 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Weidenutzungsbedingungen gewährt.

112. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich zum Fördersatz GL31 bei

- 112.1 75 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 114.2,
- 112.2 85 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 114.3,
- 112.3 160 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 114.4.

Die Nummern 112.1 bis 112.3 können kombiniert werden.

113. Bemessungsgrundlage

113.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

113.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 liegen und deren potentielle Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen Enat 5 nach DIN 19708 eingestuft wurde. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

113.3 Eine Förderung ist nur für die Weidenutzungsbedingungen möglich, die durch die zuständige UNB festgelegt bzw. bestätigt wurden.

114. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 110 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

114.1 Auf den betreffenden Flächen darf keine Zufütterung erfolgen (in Notzeiten wie z.B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zulässig). Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Die Gabe von notwendigen Mineralien (z.B. Salzleckstein) fällt ebenfalls nicht unter das Verbot der Zufütterung.

114.2 Für eine Förderung nach Nummer 112.1 dürfen auf den betreffenden Dauergrünlandflächen weder mineralische noch organische Düngemittel eingesetzt werden.

114.3 Für eine Förderung nach Nummer 112.2 ist jährlich auf den betreffenden Dauergrünlandflächen ein Pflegeschnitt einschließlich Abtransport des Mähgutes bis einschließlich 15. November durchzuführen.

114.4 Für eine Förderung nach Nummer 112.3 ist jährlich auf den betreffenden Dauergrünlandflächen auf eine Beweidung bis einschließlich 15. Juli zu verzichten.

GL4 zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (FM GL4)

115. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben für Dauergrünland in den entsprechenden Schutzgebietsbestimmungen in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ sowie in bremischen Natura 2000-Schutzgebieten oder anderen Gebieten, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt.

116. Höhe der Zuwendung

116.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung wird bei einer Förderung unter Berücksichtigung des Anspruchs auf Erschwernisausgleich

116.1.1 in den Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes gemäß der Förderung nach GL 2 Nummer 105.2 in Abhängigkeit vom ausgewählten Bewirtschaftungspaket nach Nummer 106

116.1.2 in allen übrigen Gebieten gemäß den Bedingungen, die sich aus der Punkwerttabelle (**Anlage 10**) und der im Anhang dazu beschriebenen Herleitung ergeben sowie einem Punktwert von 11,00 EUR je ha

berechnet.

116.2 Die Zuwendung nach Nummer 116.1 erhöht sich je ha um jährlich 85 EUR bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 118.4.

117. Bemessungsgrundlage

117.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

117.2 Förderfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten nach Nummer 115 liegen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben.

117.3 Eine Förderung ist nur für die Bewirtschaftungsbedingungen möglich, die durch die zuständige UNB festgelegt bzw. bestätigt wurden.

117.4 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

118. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

118.1 Die betreffenden Dauergrünlandflächen (**Anlage 8**) sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

118.2 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - das heißt noch am selben Tag - aufzuzeichnen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

118.3 Soweit die Nutzungsaufgaben in den unter Nummer 115 genannten Schutzbestimmungen einer naturschutzfachlichen Ergänzung bedürfen, wird die weitergehende Bewirtschaftung

118.3.1 in den Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes unter Berücksichtigung der Förderung GL 2.2 nach Nummer 104

118.3.2 in allen übrigen Gebieten unter Berücksichtigung der nach besonderen Naturschutzerfordernissen ausgewählten und kombinierten spezifischen Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punktwerttabelle (**Anlage 10**)

festgelegt.

118.4 Für die Förderung nach Nummer 116.2 ist im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November jährlich ein zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes durchzuführen.

GL 5 artenreiches Grünland

GL 5.1 Nachweis von 4 Kennarten

GL 5.2 Nachweis von 6 Kennarten

GL 5.3 Nachweis von 8 Kennarten

119. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Dauergrünland.

120. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

120.1 beim Nachweis von 4 Kennarten 190 EUR je ha.

120.2 beim Nachweis von 6 Kennarten 220 EUR je ha.

120.3 beim Nachweis von 8 Kennarten 310 EUR je ha.

121. Bemessungsgrundlage

121.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

121.2 Mit der Antragstellung ist festzulegen, wie viele Kennarten nachgewiesen werden sollen.

121.3 Eine Erhöhung der nachzuweisenden Kennarten ist auf Antrag nach Nummer 6.5 möglich.

121.4 Ein Wechsel zu einer geringeren Anzahl von Kennarten ist nicht zulässig.

121.5 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

122. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

122.1 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen (**Anlage 8**) ist jährlich das Vorkommen

- für die Förderung nach Nummer 120.1 von mindestens 4
- für die Förderung nach Nummer 120.2 von mindestens 6
- für die Förderung nach Nummer 120.3 von mindestens 8

Kennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach **Anlage 14** nachzuweisen.

122.2 Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens vier bzw. sechs bzw. acht dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden.

122.3 Kennarten auf den ersten 3 Metern vom Rand des Schlages bleiben dabei unberücksichtigt.

122.4 Jede Form der Bodenbearbeitung ist untersagt. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd sind grundsätzlich zulässig. Die Grünlanderneuerung darf ausschließlich durch Nachsaat erfolgen.

122.5 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

122.6 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind dabei jeweils einheitlich zu bewirtschaften.

122.7 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - das heißt noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

122.8 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit die Nutzung oder die Düngung eingeschränkt sind.

Förderschwerpunkt BB – Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen

123. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist der Erhalt bestimmter naturschutzfachlich wertvoller und schutzbedürftiger Biotoptypen.

124. Generelle Zuwendungsbestimmungen

124.1 Bei Flächen, für die keine Basisprämie nach Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird, werden aufgrund des hohen Naturschutzwerts im Rahmen der Verwirklichung des Zuwendungszwecks bei der Ermittlung der Größe gemäß Nummern 127.1 und 131.1 auch Flächenanteile mit witterungs- bzw. klimabedingten Nutzungsveränderungen im Jahresverlauf (z.B. Sommertrockenheit) und/oder mit einem Gehölzbestand (Einzelbäume, Sträucher, Hecken) von bis zu 25 % zusätzlich als landwirtschaftlich nutzbare Flächen berücksichtigt. Bei den genannten und von der zuständigen UNB bestätigten Flächen handelt es sich in der Regel um Lebensräume gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu deren Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse eine besondere Verpflichtung besteht.

124.2 Für Flächen, für die eine Basisprämie nach Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird, wird die nach Nummer 126.1 vorgesehene Zuwendung bei Magerrasen sowie montanen Wiesen jeweils um jährlich 65 EUR je ha und bei Sand- und Moorheiden jeweils um jährlich 215 EUR je ha gekürzt.

BB 1 Beweidung**125. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Beweidung von Magerrasen, montanen Wiesen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind), ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd. Flächen mit diesen Besonderen Biotoptypen in Initial- oder Degenerationsstadien können einbezogen werden, wenn die zuständige UNB die besondere naturschutzfachliche Bedeutung bestätigt.

1260. Höhe der Zuwendung

126.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei

126.1.1	Magerrasen/montanen Wiesen	315 EUR je ha,
126.1.2	Sand- und Moorheiden	275 EUR je ha.

126.2 Die Zuwendung nach Nummer 130.1 erhöht sich um jährlich

126.2.1	150 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 128.5,
126.2.2	175 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 128.6,

- 126.2.3 420 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 128.7,
126.2.4 105 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 128.8.

Die Zuschläge nach den Nummern 126.2.1 bis 126.2.4 können kombiniert werden, soweit die Nummern 128.5 bis 128.8 dies zulassen.

127. Bemessungsgrundlage

127.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

127.2 Förderfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 liegen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

128. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

128.1 Die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen ist nach einem durch die zuständige UNB erstellten Beweidungsplan nach **Anlage 15** durchzuführen.

128.2 Auf den betreffenden Flächen sind folgende Handlungen untersagt:

128.2.1 die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach **Anlage 3** sowie das Kalken.

128.2.2 die Durchführung einer mechanischen Bodenbearbeitung.

128.3 Die betreffenden Flächen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen sonstigen Zuwendungsbestimmungen mindestens einmal jährlich im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober durch Beweidung und ggf. Mahd zu nutzen.

128.4 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

128.5 Für eine Förderung nach Nummer 126.2.1 ist die Beweidung auf Magerrasen und montanen Wiesen unter erschwerten Bedingungen gemäß **Anlage 16** (mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung) durchzuführen.

128.6 Für eine Förderung nach Nummer 126.2.2 ist für Teilflächen im zweijährigen Rhythmus eine Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes durchzuführen.

128.7 Für eine Förderung nach Nummer 126.2.3 ist die Mahd nach Nummer 128.6 aufgrund der Beschaffenheit oder dem Schutzzweck der Teilflächen nur von Hand durchzuführen.

128.8 Für eine Förderung nach Nummer 126.2.4 werden bei der Beweidung zusätzlich Ziegen mitgeführt (mindestens 5 % bezogen auf die Mutterschafe). Die Beweidung ist in Hütelhaltung durchzuführen.

BB 2 Mahd

129. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die maschinelle Mahd von montanen Wiesen einschließlich Abtransport des Mähgutes.

130. Höhe der Zuwendung

130.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 325 EUR je ha.

130.2 Die Zuwendung nach Nummer 130.1 erhöht sich um jährlich

130.2.1 620 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 132.6,

130.2.2 755 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 132.7.

Die Zuschläge nach den Nummern 130.2.1 und 130.2.2 können kombiniert werden.

131. Bemessungsgrundlage

131.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

131.2 Förderfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 liegen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

132. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

132.1 Die maschinelle Mahd der Vegetation mit dem ersten Schnitt ist jährlich im Zeitraum ab dem 25. Juni bis einschließlich 31. Oktober durchzuführen.

132.2 Das anfallende Mähgut ist aufzunehmen und abzufahren.

132.3 Die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen ist nach einem durch die zuständige UNB erstellten Bewirtschaftungsplan nach **Anlage 17** durchzuführen.

132.4 Auf den betreffenden Flächen sind folgende Handlungen untersagt:

132.4.1 die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach **Anlage 3** sowie das Kalken.

132.4.2 die Durchführung einer mechanischen Bodenbearbeitung.

132.5 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

132.6 Für eine Förderung nach Nummer 130.2.1 kann die Mahd nur unter erschwerten Bedingungen (z.B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs - siehe **Anlage 16**) durchgeführt werden.

132.7 Für eine Förderung nach Nummer 130.2.2 ist die Mahd aufgrund der Beschaffenheit oder dem Schutzzweck der Flächen nur von Hand durchzuführen.

Förderschwerpunkt NG – Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel

133. Besonderer Zuwendungszweck

Gefördert wird das Bereitstellen von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel.

134. Generelle Zuwendungsbestimmungen

134.1 Der Einsatz von Vergrämungsanlagen ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres auf sämtlichen Betriebsflächen unzulässig, soweit sie innerhalb der Förderkulisse liegen. Soweit hoheitlich keine weitergehenden Regelungen bestehen, ist auf nicht geförderten Flächen jedoch eine lokal wirkende Vergrämung mit optischen Signalen (z.B.

Vogelscheuchen, Flatterbändern oder Plastikgegenständen mit variabler Befestigung) zulässig, in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes gemäß Nummer 105.2 allerdings nur bis einschließlich 15. Februar.

134.2 In besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann jeweils eine Abweichung vom jeweils vorstehenden Endzeitpunkt des Verbotszeitraums für die außendeichs gelegenen Flächen zugelassen werden.

134.3 Eine Graben-, Gruppen- und Heckenpflege sowie der Weidezaunrückbau sind in jedem Jahr im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. Dezember freigestellt.

NG 1 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

135. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Ackerflächen.

136. Höhe der Zuwendung

136.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei

136.1.1 Zone 1 410 EUR je ha,

136.1.2 Zone 2 330 EUR je ha.

136.2 Die Zuwendung nach Nummer 140.1 verringert sich um jährlich

136.2.1 100 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 138.7,

136.2.2 75 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 138.8.

Die Abschläge nach den Nummern 136.2.1 und 136.2.2 können nicht kombiniert werden.

137. Bemessungsgrundlage

137.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

137.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 und in folgenden Zonen liegen:

137.2.1 Zone 1: EU-Vogelschutzgebieten V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Untere Elbe) und V 27 (Unterweser),

137.2.2 Zone 2: EU-Vogelschutzgebieten V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V 35 (Hammeniederung), V 37 (Mittlere Elbe), V 63 (Ostfriesische Seemarsch

zwischen Norden und Esens, V 64 (Marschen am Jadebusen), V 65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue außerhalb V 37 einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

137.3 Von der vorstehenden Zuordnung der einzelnen Gebiete zur jeweiligen Zone kann mit Zustimmung des MU abgewichen werden, wenn die zuständige UNB oder das NLWKN die veränderte naturschutzfachliche Bedeutung des jeweiligen Gebietes aufgrund einer nach landeseinheitlichen Mindeststandards (**Anlage 18**) erstellten aktuellen Bestandserfassung bestätigt.

138. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

138.1 Die betreffenden Flächen sind mit Wintergetreide, Wintererbsen oder Grassamen jährlich zu bestellen und nachfolgend zu ernten. Eine feste Fruchtfolge ist nicht erforderlich.

138.2 Die Ernte hat jeweils bis zum 15. Oktober eines Jahres zu erfolgen.

138.3 Auf den betreffenden Flächen sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April) folgende Handlungen untersagt:

- grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie
- Beunruhigungen in anderer Weise.

138.4 Abweichend von Nummer 138.3 sind eine einmalige mineralische Düngung sowie eine einmalige organische Düngung im Verfahren mit Schleppschlauch, Schleppschuh oder nach Nummer 23.2 freigestellt. In besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann sowohl von der Anzahl der Düngegänge als auch des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie der Düngeart abgewichen werden.

138.5 Ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Ackerfuchsschwanzes oder des Großen Rapsstängelrübbers und des Gefleckten Kohltriebrübbers bzw. eine einmalige mechanische Wildkrautregulierung sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März freigestellt.

138.6 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu

dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

138.7 Für eine Förderung nach Nummer 136.2.1 können die betreffenden Flächen innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer abweichend von Nummer 138.1 zweimal mit Acker- oder Klee gras bestellt werden.

138.8 Für eine Förderung nach Nummer 136.2.2 können die betreffenden Flächen innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer einmal ohne Einschränkung der Bewirtschaftung hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht (z. B. Einsaat einer Sommerung) bestellt werden.

NG 2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten

139. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten zur Bereitstellung von störungsarmen Nahrungsflächen auf Acker.

140. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 160 EUR je ha.

141. Bemessungsgrundlage

141.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für den Anbau von Zwischenfrüchten zum Zeitpunkt der Antragstellung.

141.2 Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden. Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

141.3 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 und in der Zone 1 der Fördermaßnahme NG1 nach Nummer 137.2.1 liegen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

141.4 Eine Auszahlung erfolgt nur für Flächen, die in der Förderkulisse Nordische Gastvögel binnendeichs liegen.

142. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

142.1 Jährlich bis einschließlich 15. Oktober sind winterharte Zwischenfrüchte anzubauen, die Selbstbegrünung ist keine Zwischenfrucht i. S. dieser Maßnahme. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann dieser Termin in Ausnahmefällen maximal bis zum 31. Oktober verlängert werden.

142.2 Als winterharte Zwischenfrüchte i. S. der Regelung gelten

- Winterraps,
- Winterrübsen,
- Winterroggen,
- Winterhafer,
- Wintergerste,
- Winterweizen,
- Triticale,
- Acker-/Klee gras,

da sie geeignet sind, Nordischen Gastvögeln hinreichend Nahrung zu bieten.

142.3 Auf den betreffenden Flächen sind jährlich im Zeitraum ab dem 16. Oktober bis einschließlich 31. März des Folgejahres folgende Handlungen untersagt:

- grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie
- Beunruhigungen in anderer Weise.

142.4 Die Zwischenfrüchte dürfen nicht beweidet werden.

142.5 Die Zwischenfrüchte dürfen frühestens ab dem 1. April eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat folgt, umgebrochen oder aktiv beseitigt oder genutzt (einschl. Abfuhr) werden. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann dieser Termin in Ausnahmefällen maximal bis zum 15. März vorgezogen werden.

142.6 Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, sind im Folgejahr mit einer nachfolgenden Sommerung neu zu bestellen oder aus der Produktion zu nehmen.

142.7 Mit der Angabe der nachfolgenden Hauptfrucht im Sammelantrag ist die Auszahlung für die Zwischenfrucht zu beantragen.

142.8 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

NG 3 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

143. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmem Dauergrünland außerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes (siehe GL2.2, Nummer 105.2).

144. Höhe der Zuwendung

144.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei

144.1.1 Zone 1 275 EUR je ha,

144.1.2 Zone 2 220 EUR je ha.

144.2 Die Zuwendung nach Nummer 144.1 erhöht sich um jährlich

144.2.1 100 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 146.6,

144.2.2 35 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 146.7.

Die Zuschläge nach den Nummern 144.2.1 und 144.2.2 können kombiniert werden.

144.3 Die Zuwendung nach Nummer 144.1 verringert sich um jährlich 40 EUR je ha bei einer

Bewirtschaftung gemäß Nummer 146.8. Der Abschlag kann mit den Zuschlägen nach Nummer 144.2 kombiniert werden.

145. Bemessungsgrundlage

145.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

145.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 und in folgenden Zonen liegen:

145.2.1 Zone 1: EU-Vogelschutzgebieten V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Untere Elbe) und V 27 (Unterweser),

145.2.2 Zone 2: EU-Vogelschutzgebieten V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V 35 (Hammeniederung), V 37 (Mitteler Elbe), V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens), V 64 (Marschen am Jadebusen), V 65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue außerhalb V 37 einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

145.3 Von der vorstehenden Zuordnung der einzelnen Gebiete zur jeweiligen Zone kann mit Zustimmung des MU abgewichen werden, wenn die zuständige UNB oder das NLWKN die veränderte naturschutzfachliche Bedeutung des jeweiligen Gebietes aufgrund einer nach landeseinheitlichen Mindeststandards (**Anlage 18**) erstellten aktuellen Bestandserfassung bestätigt.

146. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

146.1 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb des Zeitraumes ab dem 1. August bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

146.2 Auf den betreffenden Flächen sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April) folgende Handlungen untersagt:

- grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Pflegeschnitt, Mulchen, Erneuerung oder Pflege der Grünlandnarbe einschließlich Nach- und Übersaat) sowie
- Beunruhigungen in anderer Weise.

146.3 Abweichend von Nummer 146.2 sind jährlich freigestellt

- eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 15. November,
- eine einmalige mineralische Düngung.

146.4 In besonderen Ausnahmefällen und mit Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann sowohl von der Anzahl der Düngegänge als auch der Düngeart sowie dem Beweidungs- und Bewirtschaftungsverbot abgewichen werden.

146.5 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

146.6 Für eine Förderung nach Nummer 144.2.1 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März auf der Grundlage eines Einstauprotopkolls (**Anlage 12**), dem die zuständige

UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstaue von Gräben und/oder Blänken) durchzuführen.

146.7 Für eine Förderung nach Nummer 144.2.2 umfassen zum Zeitpunkt der Antragstellung die bewirtschafteten und beantragten Flächen mindestens 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und gleichzeitig nehmen mindestens 5 ha dieser Flächen an der Förderung nach Nummer 146.6 teil.

146.8 Für eine Förderung nach Nummer 144.3 darf auf den betreffenden binnendeichs gelegenen Dauergrünlandflächen jährlich ab dem 1. Februar eine einmalige organische Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (Anlage 19) und im gesamten Monat März eines Jahres ein einmaliges Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln durchgeführt werden. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig.

NG 4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

147. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmem Dauergrünland innerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes (siehe GL2.2, Nummer 105.2).

148. Höhe der Zuwendung

148.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei

148.1.1 Zone 1: 290 EUR je ha,

148.1.2 Zone 2: 235 EUR je ha.

148.2 Die Zuwendung nach Nummer 152.1 erhöht sich um jährlich

148.2.1 100 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.6,

148.2.2 180 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.7,

148.2.3 180 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.8,

148.2.4 75 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.9,

148.2.5 145 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.10,

148.2.6 175 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.11.

Die Zuschläge nach Nummer 148.2 können kombiniert werden, soweit die Nummern 150.6 bis 150.11 dies zulassen.

148.3 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage gemäß Nummern 150.4 und 150.10 wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha für diese Flächen gewährt.

149. Bemessungsgrundlage

149.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

149.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 und in folgenden Zonen liegen:

149.2.1 Zone 1: EU-Vogelschutzgebieten V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Untere Elbe) und V 27 (Unterweser),

149.2.2 Zone 2: EU-Vogelschutzgebieten V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V 35 (Hammeniederung), V 37 (Mittlere Elbe), V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens), V 64 (Marschen am Jadebusen), V 65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue außerhalb V 37 einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-CD zum Sammelantrag bekanntgegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

149.3 Von der vorstehenden Zuordnung der einzelnen Gebiete zur jeweiligen Zone kann mit Zustimmung des MU abgewichen werden, wenn die zuständige UNB oder das NLWKN die veränderte naturschutzfachliche Bedeutung des jeweiligen Gebietes aufgrund einer nach landeseinheitlichen Mindeststandards (**Anlage 18**) erstellten aktuellen Bestandserfassung bestätigt.

150. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

150.1 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb des Zeitraumes ab dem 1. August bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

150.2 Auf den betreffenden Flächen sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April) folgende Handlungen untersagt:

- grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Pflegeschnitt, Mulchen, Erneuerung oder Pflege der Grünlandnarbe einschließlich Nach- und Übersaat) sowie
- Beunruhigungen in anderer Weise.

150.3 Abweichend von Nummer 150.2 sind jährlich freigestellt:

- eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 15. November,
- eine einmalige mineralische Düngung,
- auf den betreffenden binnendeichs gelegenen Dauergrünlandflächen ab dem 1. Februar bis einschließlich 20. März die Durchführung einer einmaligen organischen Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (Anlage 19) und eines einmaligen Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln. Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde kann dieser Zeitraum bis zum 31. März verlängert werden. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig.

150.4 Auf mindestens 10 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschafteten und beantragten Fläche,

150.4.1 ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. April bis einschließlich 5. Juni (Ruhephase) auf mechanische Bodenbearbeitung oder Pflegemaßnahmen (z.B. Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung mineralischer oder organischer Düngemittel zu verzichten. In diesem Zeitraum ist eine Beweidung je Hektar mit höchstens drei Tieren oder maximal 1,5 GVE zulässig. Eine Beweidung mit Pferden darf erst ab dem 6. Juni erfolgen.

150.4.2 Für Zuwendungsempfänger, die Milch erzeugen (**Anlage 11**), endet der vorstehende Zeitraum der Ruhephase bereits mit Ablauf des 20. Mai. Beim ersten Schnitt ist jedoch eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 6. Juni geerntet oder befahren werden.

150.5 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

150.6 Für eine Förderung nach Nummer 148.2.1 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März auf der Grundlage eines Einstauprotopokolls (**Anlage 12**), dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstaue von Gruppen und/oder Blänken) durchzuführen.

150.7 Für eine Förderung nach Nummer 148.2.2 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. März bis einschließlich 31. Mai auf der Grundlage eines Einstauprotopokolls (**Anlage 12**), dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstaue von Gruppen und/oder Blänken) durchzuführen.

150.8 Für eine Förderung nach Nummer 148.2.3 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. Januar bis einschließlich 31. Mai auf der Grundlage eines Anstauprotopokolls (**Anlage 12**), dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandshaltung (Anstaue von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken) durchzuführen.

150.9 Für eine Förderung nach Nummer 148.2.4 umfassen zum Zeitpunkt der Antragstellung die bewirtschafteten und beantragten Flächen mindestens 70% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und gleichzeitig nehmen mindestens 5 ha dieser Flächen an der Förderung nach Nummer 150.6 teil.

150.10 Eine Förderung nach Nummer 148.2.5 wird für jede Fläche gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über den nach Nummer 150.4 im Einzelfall festgelegten Flächenanteil hinausgeht.

150.11 Für eine Förderung nach Nummer 148.2.6 wird die Ruhephase nach Nummer 150.4.1 bis einschließlich 15. Juni verlängert. Für Nummer 150.4.2 gilt dieser Zeitpunkt für die Schonfläche.

150.12 Für eine Förderung nach Nummer 148.3 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

ANLAGEN

Anlage 1**Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes und zum Gülleanfall nach Nummer 22.4 (BV3)**

Bei der Ermittlung Viehbesatzes oder im Falle der emissionsarmen Ausbringung von Gülle und Substraten (Maßnahme BV2) erfolgt die Berechnung nach folgendem Umrechnungsschlüssel bzw. nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit pro Jahr:	Umrechnungs- faktor	Gülleanfall je GVE
	GVE/Tier	m ³ /GVE
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,3	13
Mastkälber	0,4	13
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	13
Rinder von mehr als 2 Jahren	1	13
Milchkühe	1	20
Equiden unter 6 Monaten	0,5	0
Equiden von mehr als 6 Monaten	1	0
Mutterschafe	0,15	0
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,1	0
Ziegen	0,15	0
Ferkel	0,02	18
Mastschweine - bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,13	11
Mastschweine bei zweistufiger Betrachtung = Läufer (20-50 kg)	0,06	11
Mastschweine = sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,16	11
Zuchtschweine	0,3	8
Geflügel	0,004	17,00
Dam-/Rotwild über 1 Jahr	0,2	0
Dam-/Rotwild unter 1 Jahr	0,1	0

Anlage 2**Anforderungen an das Saatgut nach Nummer 53.3 (BS1)**

Die Saatgutmischung für einjährige Blühstreifen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss aus mindestens 5 der nachfolgend genannten Pflanzenarten bestehen.
- Sie muss geeignet sein, um über den gesamten Zeitraum von Juni bis Oktober ein Blüten- und Nahrungsangebot zu bieten.
- Die Verwendung weiterer Pflanzenarten ist nur mit Zustimmung der UNB zulässig.

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einschätzung des Blühzeitpunktes bei Einsaat bis zum 15.4.
1	Dill	Anethum graveolens	Blütezeit Juli - September
2	Hafer	Avena sativa	-
3	Borretsch	Borago officinalis	Blütezeit Juni/Juli - September

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einschätzung des Blühzeitpunktes bei Einsaat bis zum 15.4.
4	Raps, Futterraps	Brassica napus	blühen bei Aussaat im Frühjahr später als bei der sonst üblichen Aussaat des Vorjahres (kann bis September blühen)
5	Markstammkohl, Gemüsekohl	Brassica oleracea	
6	Rübsen	Brassica rapa	
7	Garten-Ringelblume	Calendula officinalis	Blütezeit Juni bis Oktober
8	Echter Koriander	Coriandrum sativum	Blütezeit im Juni/Juli
9	Buchweizen	Fagopyrum tataricum	Blütezeit Juli bis September
10	Sonnenblume	Helianthus annuus	bei Aussaat im April, Blütezeit ab Juli, Ende der Blütezeit abhängig von der jeweiligen Sorte
11	Saat-Lein	Linum usitatissimum	Blütezeit Juni
12	Schmalblättrige Lupine	Lupinus angustifolius	Blütezeit Juni bis September
13	Mauretanische Malve	Malva sylvestris ssp. mauritiana	Blütezeit Juli – September
14	Luzerne	Medicago sativa	blüht wenn nicht gemäht wird den ganzen Sommer
15	Serradella	Ornithopus sativus	Blütezeit Juni bis August
16	Rainfarn-Phazelle	Phacelia tanacetifolia	Blütezeit Juni bis Oktober
17	Garten-Erbse	Pisum sativum	Frühsommer
18	Ölrettich	Raphanus sativus ssp. oleiformis	Bei Aussaat im April, Blütezeit erst im Sommer
19	Ur-Roggen = Waldstaudenroggen	Secale multicaule	-
20	Kolbenhirse	Setaria italica	-
21	Weißer Senf	Sinapis alba	Bei Aussaat im April, Blütezeit erst im Sommer
22	Alexandriener Klee	Trifolium alexandrinum	Blüte Mai bis Juli
23	Persischer Klee	Trifolium resupinatum	Blüte Mai bis Juli
24	Bockshornklee	Trigonella foenum-graecum	Blüte Juni/Juli
25	Acker-Bohne	Vicia faba	Blütezeit Juni
26	Echter (oder Gelber) Steinklee	Melilotus officinalis	Blütezeit Anfang Mai bis EndeSeptember
27	Weißer Steinklee	Melilotus albus	Blütezeit Ende Juni bis Ende September
28	Gelbsenf	Sinapis alba	Blütezeit Anfang Juni bis Mitte Oktober

Anlage 3

Pflanzenschutzmittel und Düngemittel im Sinne der Regelungen (Förderschwerpunkt BS - mit Ausnahme von BS6, GL1, GL2, GL3, Förderschwerpunkt BB)

Pflanzenschutzmittel i. S. der Regelung sind Herbizide, Insektizide, Rodentizide und Fungizide.

Düngemittel i. S. der Regelung sind organische und mineralische Düngemittel, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Bioabfälle und Gemische im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bioabfallverordnung i.d.g.F.

Anlage 4

Anforderungen an das Saatgut nach Nummer 61.2 und 61.3 (BS2)

Die Saatgutmischung für mehrjährige Blühstreifen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Wildpflanzen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietsspezifischem Regiosaatgut zusammenzustellen.
- Die Hersteller der Wildpflanzen müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Wildpflanzensaatguts in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:
 - Verband Deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V., Zertifikat: „VWW-Regiosaaten“)
 - Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat "RegioZert"
- Das Saatgut muss sich aus 70 % Wildpflanzen und 30 % Kulturpflanzen zusammensetzen.
- Das Saatgut ist in einer Aussaatstärke von mindestens 7 kg je ha auszubringen.
- Eine Probe des ausgesäten Saatguts von mindestens 100 g ist auf dem Betrieb vorzuhalten.

Liste der zu verwendenden Wildpflanzen:

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	% Anteil
1	<i>Achillea millefolium</i> L. ssp. <i>millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	2
2	<i>Anthriscus sylvestris</i> L. ssp. <i>sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	2
3	<i>Daucus carota</i> L. ssp. <i>carota</i>	Wilde Möhre	4
4	<i>Galium album</i> ssp. <i>album</i> L.	Wiesen-Labkraut	4
5	<i>Heracleum sphondylium</i> L. ssp. <i>sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	3
6	<i>Hypericum perforatum</i> L.	Tüpfel-Johanniskraut	2
7	<i>Hypochaeris radicata</i> L.	Gewöhnliches Ferkelkraut	1
8	<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	7
9	<i>Medicago lupulina</i> L.	Hopfenklee	5
10	<i>Papaver dubium</i> L. ssp. <i>dubium</i>	Saat-Mohn	5
11	<i>Plantago lanceolata</i> L.	Spitz-Wegerich	4
12	<i>Prunella vulgaris</i> L.	Kleine Braunelle	5
13	<i>Rumex acetosa</i> L.	Großer-Sauerampfer	4
14	<i>Scrophularia nodosa</i> L.	Knoten-Braunwurz	1,8
15	<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i> MILL.	Weißer Lichtnelke	7
16	<i>Trifolium dubium</i> SIBTH.	Kleiner Klee	3
17	<i>Trifolium pratense</i> ssp. <i>pratense</i> W.et K.	Rot-Klee	5
18	<i>Lapsana communis</i> ssp. <i>communis</i> L.	Gewöhnlicher Rainkohl	3
19	<i>Linaria vulgaris</i> MILL	Gewöhnliches Leinkraut	0,2
20	<i>Leontodon autumnalis</i> ssp. <i>autumnalis</i> L.	Herbst-Löwenzahn	2

	Gesamt	70%
--	---------------	------------

Liste der zu verwendenden Kulturpflanzen:

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Arname	% Anteil
1	Allium fistulosum	Winterzwiebel	1
2	Borago officinalis	Borretsch	1
3	Calendula officinalis	Ringelblume	3,5
4	Coriandrum sativum	Koriander	1,5
5	Fagopyrum esculentum	Buchweizen	4
6	Helianthus annuus	Sonnenblume	6
7	Linum usitatissimum	Saat-Lein	4
8	Medicago sativa	Luzerne	2
9	Phacelia tanacetifolia	Bienenweide	2,5
10	Sinapis alba	Weißer Senf	2
11	Trifolium incarnatum	Incarnatklee	1
12	Vicia sativa	Futterwicke	1,5
	Gesamt		30%

Anlage 5a

Liste der zugelassenen Düngemittel nach Nummer 65.4, (BS3)

Die nachfolgend aufgeführten Düngemittel, die keinen Stickstoff enthalten, sind i. S. der Regelung zugelassen. Es handelt sich um eine Positivliste. Alle nichtaufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen. Die Verwendung der Düngemittel ist jedoch nur unter Einhaltung der allgemein geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

- Ton (Perlit, Vermiculit usw.)
- Weicherdiges Rohphosphat
- Aluminiumcalciumphosphat
- Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung
- Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)
- Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
- Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)
- Calciumsulfat (Gips)
- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe
- Natriumchlorid
- Gesteinsmehl.

Anlage 5b

Liste der zugelassenen Düngemittel nach Nummer 69.4 und 73.4 (BS4, BS5)

Die in Anlage 5a enthaltene Positivliste findet mit folgenden Ergänzungen Anwendung:

- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)
- Calcium- und Magnesiumcarbonat (z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)
- Calciumchloridlösung
- Industriekalk aus der Zuckerherstellung.

Anlage 6

Getreide-Leguminosen-Gemenge nach Nummer 73.3 (BS5)

Folgende Saatgutmischungen sind mit folgenden Gewichtsanteilen förderungswürdig:

- Sommererbsen-Sommergetreide (jeweils 50 %) oder
- Sommererbsen-Lupine-Sommergetreide (Verhältnis 30-30-40 %) oder
- Winterwicke- Wintergetreide (Verhältnis 10-90 %) oder
- Wintererbsen- Wintergetreide (jeweils 50 %).

Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatgutmischungen sind vorzuhalten und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 7

Mehrfährige Futterkulturen nach Nummer 77.3 (BS6)

Folgende Saatgutmischungen sind mit folgenden Gewichtsanteilen förderungswürdig:

- Wiesenschwingel (15 %), Wiesenlieschgras (5 %) und Luzerne (80 %) oder
- Rotkleeegrasmischung mit Weidelgras (17 %), Wiesenschwingel (33 %), Wiesenlieschgras (17 %), Rotklee (20 %) und Weißklee (13 %) oder
- Luzerne, Rotklee, Rotschwingel, Wiesenlieschgras und Knautgras (jeweils 20%) oder
- Dt. Weidelgras früh (10 %), Dt. Weidelgras mittel (10 %), Dt. Weidelgras spät (10 %), Wiesenrispe (10 %), Rotschwingel (10 %), Weißklee (10 %), Rotklee (10 %) sowie Lieschgras (5 %) und Wiesenschwingel (25 %).

Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatgutmischungen sind vorzuhalten und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 8

Definition von Dauergrünland für den Förderschwerpunkt GL

Als Dauergrünland i. S. der Regelung gelten Flächen, die die Definition nach Artikel 4 h) und i) der VO (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Anlage 9

Zulässige Düngemittel nach Nummer 94.1 (GL1)

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Positivliste. Die aufgeführten Düngemittel sind zugelassen. Alle nichtaufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen. Die Verwendung der Düngemittel ist jedoch nur unter Einhaltung der allgemein geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

- Mineralische Dünger, die keinen Stickstoff enthalten,
- Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:
 - Stallmist
 - Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist
 - Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist
 - Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ...)
 - kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle
 - Ton (Perlit, Vermiculit usw.)
 - Substrat von Champignonkulturen
 - Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten
 - Guano
 - Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material
- Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs (Cr-Gehalt gleich 0 mg/kg):
 - Blutmehl
 - Hufmehl
 - Hornmehl
 - Knochenmehl oder entleimtes Knochenmehl
 - Fischmehl
 - Fleischmehl
 - Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile
 - Wolle
 - Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile
 - Haare und Borsten
 - Milcherzeugnisse
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke (z. B.: Filterkuchen von Ölrüchten, Kakaoschalen, Malzwurzeln usw.)
- Algen und Algengerzeugnisse
- Sägemehl und Holzschnitt (nicht chemisch behandelt)
- Rindenkompost
- Holzasche (nicht chemisch behandelt)
- Weicherdiges Rohphosphat (Cd-Gehalt höchstens 90 mg/kg)
- Aluminiumcalciumphosphat (Cd-Gehalt höchstens 90 mg/kg)
- Thomasphosphat

- Kalirohsalz
- Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
- Schlempe und Schlempeextrakt (keine Ammoniakschlempe)
- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)
- Calcium- und Magnesiumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)
- Magnesiumsulfat natürlichen Ursprungs (z. B. Kieserit)
- Calciumchloridlösung (Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei Calciummangel)
- Calciumsulfat (Gips) natürlichen Ursprungs
- Industriekalk aus der Zuckerherstellung
- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe (mineralische Spurennährstoffe gem. Anhang 1/E der VO(EG) 2003/2003)
- Natriumchlorid (ausschließlich Steinsalz)
- Gesteinsmehl.

Anlage 10

Punktwerttabelle nach Nummer 96.2 und 116.1.2 einschließlich Anhang (GL 1.2, GL4)

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten (FM GL1.2 und FM GL4)

Spalte A, B Zeile a, b		A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ¹⁾	L	M	N	O	X	Y
	Auflagen/ Bewirtschaftungsbe- dingungen			Keine Düngung	Max. zwei Weidetier e ha vom 01.01. bis 30.06.	Max. zwei Weidetier e ha vom 01.01. bis 21.06.	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 30.06.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 15.06.	Keine Portions- und Umtriebs weide	Keine organisch e Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis zum 31.07.	Punkt- werte EA + NIB- AUM	Punkt- werte EA
		Punktwerte einzelner Auflagen/ Bewirtschaftsbedingun- gen		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen / Bewirtschaftungsbedingungen										Eintrag Punkte	Eintrag Punkte
		Moor- böden	Mineralbö- den												
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. 03. bis 15.06.	7	3												
b	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	8	4												
c	Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	8	3												
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2 ⁽⁴⁾	2 ⁽⁴⁾												
e ¹⁾	Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland	0	2 ⁽⁴⁾												
e ²⁾	Keine Einebnung oder keine Planierung	3 ⁽⁴⁾	0												
GL 1	Keine Anwendung chemisch- synthetische Düngemittel, mähen nach dem 25.05. (phaenologisch), keine Beregnung oder	10 ⁽⁴⁾													

	Meliorationsmaßnahmen												
f ²⁾	Keine Düngung	20											
g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 30.06.	19	4										
H	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 21.06.	17	3	0									
i	Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	25	5	0	0								
J	Mahd max. zweimal pro Jahr	20	0	0	0	0							
k ⁵⁾	Düngung max. 80 kg N/ha/a	13	0	0	0	0	0						
l	Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.	11	2	0	0	0	3	3					
M	Keine Portions- und Umtriebsweide	9	0	3	4	3	0	6	5				
N	Keine organische Düngung	3	0	3	3	3	3	3	3	3			
o ³⁾	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01 bis 31.07. an einer Längsseite	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4		
P	Erhöhte Wasserstandshaltung (01.01. – 31.05), aktive Zuwässerung (01.03 – 31.05) ⁶⁾	36	16	19	21	12	18	23	26	27	36	36	
Summe der Punkte aller Bewirtschaftungsbedingungen/Auflagen:													
Punktwert der Bewilligung (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 11,00 €/ha/Jahr:													

- 1.) Nachrichtliche Darstellung. Wird im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM nicht angewendet.
- 2.) Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f - keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden, die in der Bewilligung enthalten ist.
- 3.) Die Bewirtschaftungsbedingung „Mahd einseitig oder von innen nach außen“ wird im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM nicht angewendet.
- 4.) Nachrichtliche Darstellung bei Grund-Förderung durch die Maßnahme GL1.1.
- 5.) Im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM angewandt für die Bewirtschaftungsbedingung „Düngung erst nach dem ersten Schnitt“.
- 6.) Es handelt sich u.a. um An-/Einstaue von Gräben, Grütten, Schaffung von Blänken.

Anhang zur Anlage 10

Herleitung für die finanzielle Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punktwerttabelle (konkreter Punktwert):

A. Bewirtschaftungsbedingungen

Die sich aus der Punktwerttabelle ergebenden Bewirtschaftungsbedingungen bauen zunächst auf den in Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf und werden dann in der Richtlinie NiB-AUM nach den jeweiligen besonderen Naturschutzerfordernissen ausgewählt und kombiniert.

B. Punktwerttabelle

Die Entgeltbemessung der Bewirtschaftungsbedingungen ist anhand der Punktwerttabelle wie folgt herzuleiten:

1. Alle im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM vorgesehenen Bewirtschaftungsbedingungen nach FM GL1.2 bzw. FM GL4 werden markiert.
Darüber hinaus bei der FM GL4 auch alle in den NSG-VOen, in den NLP/BR-Gesetzen oder in den bremischen Natura 2000-Schutzgebieten etc. geregelten Auflagen.
2. Übertragung der Punktwerte in die Spaltenspalte „X“

- a) Für die markierten Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen a bis e 2 wird, je nach Standort, der in der Spalte A1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spaltenspalte "X" übertragen.
 - b) Von den markierten grau unterlegten Bewirtschaftungsbedingungen f bis p wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) Markierung in die Spaltenspalte "X" eingetragen. Für die Bewertung aller weiteren, darunter markierten Bewirtschaftungsbedingungen ist die entsprechende senkrechte Spalte zur ersten markierten Bewirtschaftungsbedingung maßgebend. Die Punktwerte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten (F bis O) abgelesen und in die Spaltenspalte "X" übertragen.
3. Die Addition der Punktwerte in der Spaltenspalte "X" ergibt den "Bruttowert" für die Ermittlung des Entgeltbetrages.
 4. Von diesem "Bruttowert" ist der ggf. gesondert zu ermittelnde Erschwernisausgleich, der aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen zu zahlen ist, abzuziehen. Die Eintragung des Erschwernisausgleichs erfolgt in Spalte "Y". Das Ergebnis der Subtraktion ergibt den Punktwert für die Zahlung nach der Richtlinie NiB-AUM.

Anlage 11

Definition der Milcherzeuger nach Nummer 102.2 und (GL2, NG4)

Milcherzeuger i. S. der Regelung sind Zuwendungsempfänger, die mindestens 10 Milchkühe im Betrieb halten und die so erzeugte Milch an Verarbeiter abliefern oder selbst verarbeiten.

Anlage 12

An- bzw. Einstauprotopkoll nach Nummer 98.1, 106.3, 106.4, 118.3.2, 146.6, 150.6, 150.8 (GL1.2, GL2.2, GL4, NG3, NG4)

Das An- bzw. Einstauprotopkoll muss folgende Mindeststandards enthalten:

- Allgemeine Beschreibung der Fläche/n und Maßnahmen, ggf. mit kartographischer Darstellung
- Beschreibung der Staueinrichtung bzw. der aktiven Zuwässerungseinrichtung
- Kontrollintervalle
- Einrichtungs-/Aktivierungszeitpunkt und –maßnahmen
- Entfernungs-/Aktivierungszeitpunkt und –maßnahmen
- Sonstige Regelungen zur bedarfsorientierten Stauzielerreichung

Anlage 13

Definition der Intensiven Portionsweide nach Nummer 110.4 (GL3)

Intensive Portionsweide i. S. der Regelung ist eine intensiv genutzte Standweide mit so hoher Weideintensität, dass mindestens einmal täglich eine neue Futterfläche zugeteilt werden muss.

Anlage 14

Liste der Kennarten nach Nummer 122.1 (GL5)

Kennart/Kennartengruppe

1.	<i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
2.	<i>Caltha palustris</i>	Sumpfdotterblume
3.	<i>Ranunculus flammula</i>	Brennender Hahnenfuß
4.	<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Wiesenknöterich
5.	<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe
6.	<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel
7.	<i>Carex spec. incl. Scirpus spec. und Bolboschoenus spec.</i>	Seggen, Simsen und Strandsimsen
8.	<i>Rumex acetosa, R. thyrsoiflorus</i>	Großer und Straußblütiger Sauerampfer
9.	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
10.	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
11.	<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
12.	<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
13.	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
14.	<i>Medicago lupulina, Trifolium dubium, T. campestre</i>	Hopfenklee/Kleiner Klee/Feld-Klee
15.	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
16.	<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
17.	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
18.	<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle
19.	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
20.	<i>Leucanthemum spec.</i>	Margerite
21.	<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel
22.	<i>Centaurea spec.</i>	Flockenblume
23.	<i>Lotus spec.</i>	Hornklee
24.	<i>Rhinanthus spec.</i>	Klappertopf
25.	<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
26.	<i>Knautia/Scabiosa/Succisa</i>	Witwenblume, Skabiose und Teufelsabbiss
27.	<i>Luzula spec.</i>	Hainsimse
28.	<i>Alchemilla spec.</i>	Frauenmantel
29.	Apiaceae (ohne <i>Anthriscus sylvestris</i>)	Doldengewächse (ohne Wiesen-Kerbel)
30.	<i>Galium spec.</i> , weißblühend (ohne <i>Galium aparine</i>)	Labkraut, weißblühend (ohne Kletten-Labkraut)
31.	<i>Stellaria graminea, S. palustris</i>	Gras- und Sumpf-Sternmiere.

Anlage 15**Beweidungsplan nach Nummer 128.1 (BB1)**

Der Beweidungsplan muss folgende Mindeststandards enthalten:

(flächige Zuordnung mit kartographischer Darstellung, auf größeren Weideflächen ggf. Angabe verschiedener Beweidungsintensität auf unterschiedlichen Flächen)

- a. Allgemeine Beschreibung der Fläche/n anhand der vorkommenden Biotoptypen und Maßnahmen
- b. Angabe der zu berücksichtigenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und des Anhangs der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste
- c. Zeitraum der Beweidung
- d. Haltungsform (Hütehaltung oder Standweide)
- e. Mindesttierbesatz
- f. Ungefähre Anzahl der Weidetiere
- g. Art der Weidetiere
- h. Anzahl der Weidegänge
- i. Verzicht auf Pferchen und Zufütterung
- j. Duldungspflicht für Biotop entwickelnde Maßnahmen
- k. ggf. Anforderungen an eine Weidepflege (Pflegeschnitt) im Herbst
- l. ggf. spezielle Anforderungen aus Sicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder des Naturschutzes

Der Beweidungsplan ist bei Bedarf jährlich anzupassen.

Anlage 16

Begriffsdefinitionen nach Nummer 128.5 und 132.7 (BB1, BB2)

- Definition des Begriffs „mittlere Hanglage“:
Es handelt sich um durch Wassererosion gefährdete Flächen, die in der Gefährdungstufe Enat 5.2 gemäß DIN 19708 liegen.
- Definition des Begriffs „Flachgründigkeit“:
Flachgründige Böden (d.h. Böden mit relativ geringem, organisch/mineralischem, für die Pflanzen nutzbarem Bodenhorizont) sind z.B. Ranker und Rendzinen. Flachgründige Böden sind in der Regel nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.
Als Ranker wird in der Bodenkunde ein schwach entwickelter Boden bezeichnet, der vom darunter befindlichen Festgestein geprägt ist. Es handelt sich um einen sogenannten Ah-C Boden auf silikatischem Untergrund (z. B. Granit, Quarz); mit einem Carbonatgehalt von < 2 % und einer Mächtigkeit des Ah-Horizontes von nicht mehr als 30 cm. Der Ah-Horizonte weist die Humusform Moder auf. Ranker sind typisch für Mittelgebirge in kühlgemäßigten und kühlen Klimaten mit höheren Niederschlägen.
Als Rendzina wird in der Bodenkunde ein Ah-C-Boden auf kalkhaltigem Fest- oder Lockergestein bezeichnet. Die Rendzina ist wie der verwandte Ranker von Hangneigung und Untergrund abhängig. Der A-Horizont weist dabei wieder nur eine geringe Mächtigkeit auf - es handelt sich um relativ karge Böden. Rendzinen finden sich oft in Karstgebieten als Weidegebiete ohne nennenswerten Ertrag.
- Definition des Begriffs „Kleinstparzellierung“:
Die Förderung umfasst sehr zahlreiche Flächen unter 1 ha Größe.
- Definition des Begriffs „flexible Zäunung“:
Die Zäunung besteht aus flexiblen Materialien, z.B. Elektrozäune oder Schafnetze.
- Definition des Begriffs „nicht verwertbarer Aufwuchs“:

Es handelt sich um Flächen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten (Steine, Schmutz, Bestandszusammensetzung, felsige Stellen) überwiegend keine verwertbaren Aufwüchse umfassen.

Anlage 17

Bewirtschaftungsplan nach Nummer 131.3 (BB2)

Der Bewirtschaftungsplan muss folgende Mindeststandards enthalten:

(flächige Zuordnung mit kartographischer Darstellung, auf größeren Flächen ggf. Angabe verschiedener Bewirtschaftungsintensität auf unterschiedlichen Flächen)

- a. Allgemeine Beschreibung der Fläche/n anhand der vorkommenden Biooptypen und Maßnahmen
- b. Angabe der zu berücksichtigenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und des Anhangs der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste
- c. ggf. Zeitraum der Mahd
- d. Duldungspflicht für Biotop entwickelnde Maßnahmen
- e. ggf. spezielle Anforderungen aus Sicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder des Naturschutzes

Der Bewirtschaftungsplan ist bei Bedarf jährlich anzupassen.

Anlage 18

Bestandserfassung nach Nummer 137.3, 145.3 und 149.3 (NG1, NG3, NG4)

Für die aktuelle Bestandserfassung hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gebiete zur jeweiligen Zone müssen folgende Mindeststandards vorliegen:

- Die Erfassungen erfolgen 14tägig in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April des darauf folgenden Jahres. Bei der Terminwahl sind die Zähltermine der Wasser- und Watvogelzählung unbedingt zu berücksichtigen (Zähltermine werden jährlich festgelegt und sind über die Staatliche Vogelschutzwarte oder den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA) zu erfahren).
- Bei den jeweiligen Erfassungsterminen werden sämtliche Gastvögel erfasst und entsprechenden Zählgebieten zugeordnet. Art und Anzahl der festgestellten Gastvögel werden pro Zähltermin flächengenau erfasst und kartografisch festgehalten.
- Für die Analyse und Bewertung der Daten nach den landesüblichen Bewertungsstandards ist es erforderlich, die Daten zusätzlich im digitalen Zählbogen des Monitorings rastender Wasservögel in Niedersachsen aufzubereiten und der Staatlichen Vogelschutzwarte zur Verfügung zu stellen, die die o.g. Bewertung nach landesweiten Standards durchführt.
- Voraussetzung für eine sachgerechte Bewertung der Daten ist die Erfassung über mindestens eine Rastperiode im o.g. Zeitraum (Anfang Oktober bis Ende April des darauf folgenden Jahres). Im Einzelfall können auch Daten des Frühjahrszuges (Februar bis April) ausreichend sein. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte erforderlich.

Anlage 19

Begriffsdefinition nach Nummer 146.8 und 150.3 (NG3, NG4)

Nach der 50/50-Regelung ist die organische Düngung in maximal vier zeitlichen Intervallen auszubringen, und zwar jeweils pro Ausbringungsgang für maximal 50 % der Flächen nach Nummer 148.1 bzw. 153.1, die als eine Einheit betrachtet werden. Die jeweilige Ausbringung hat in einem Zeitraum von maximal 7 Tagen zu erfolgen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ausbringungsgängen beträgt mindestens 14 Tage.